

Andreas Wacke

(Köln)



***Gloria* und *virtus* als Ziel athletischer Wettkämpfe.
und die Unbescholtenheit der Athleten sowie die erlaubten
Sportwetten nach römischen Rechtsquellen**

Einleitung

1. Ingomar Weiler begegnete ich zuweilen auf Tagungen des Arbeitskreises über antike Sklaverei an der Mainzer Akademie. Auch auf dem Gebiet der antiken Sportgeschichte haben wir gemeinsame Interessen. In seiner Gesamtdarstellung des antiken Sports¹ zitiert er zwei meiner einschlägigen Aufsätze.² Gern widme ich deshalb einen weiteren Beitrag ihm zu einem uns gemeinsam interessierenden Fragenkreis aus juristischer Perspektive. Bei einer Durchsicht des unüberschaubar gewordenen sporthistorischen Schrifttums zur Antike³ gewinnt man nämlich den Eindruck, dass wichtige Rechtsfragen bisher unterbelichtet blieben. Die Ansichten der Juristen über die gesellschaftliche Stellung der Berufssportler und über die Haftung für die Verletzungsrisiken waren aber damals ebenso entscheidend wie heutige Gerichtsurteile oder Beschlüsse des olympischen Komitees. Die Juristen berieten auch die Prätores als Justizorgane und die Kaiser bei der Beschlussfassung über deren Bescheide. Die Rechtsquellen vermitteln dem Sporthistoriker praktisches Anschauungsmaterial über das damalige Athletentum. Wegen ihrer auf das Wesentliche komprimierten Kurzfassung bedürfen die Rechtsquellen andererseits der

¹ Weiler 1981, 256. 259.

² Wacke 1978; Grundzüge davon auf spanisch auch in: Andreas Wacke, *Estudios de Derecho romano y moderno en cuatro idiomas*, (Madrid 1996) 411–439; kürzere Fassung auf italienisch in: *Index 19* (Neapel 1991) 359–378; mir zustimmend, ergänzt um Beispielfälle aus aktueller spanischer Rechtsprechung Castresana 2001, 102–117. Zu Athleten als Darlehensnehmer siehe unten Fn. 55. – Weitere Abhandlungen: Wacke 1981) 117–145. Zum Desultoren-Rennen Wacke 2002.

³ Nützlich die von Dorothea Schäfer und Johannes Deißler bearbeitete Bibliographie zur antiken Sklaverei Bd. I (Stuttgart 2003) s. v. Gladiatorenwesen, Spiele, Sport S. 417–421. Besonders hilfreich die von Wolfgang Decker u. a. jahrgangsweise zusammengestellte Bibliographie zur antiken Sportgeschichte in der Zeitschrift *Nikephoros*, die auch Rezensionen erfasst.

Anreicherung mittels Einbeziehung der von Sporthistorikern aus anderen Geschichtsquellen erarbeiteten Kenntnisse über die griechischen und römischen Wettkämpfe. Wegen deren Faszinationskraft auf die Zuschauermassen ragen unter den Geschichtsquellen zahlreiche bildliche Darstellungen hervor, welche die Wettkampfdisziplinen auf einzigartige Weise illustrieren.⁴ Eine stärkere Kooperation zwischen Althistorikern und Römischrechtlern auf diesem Sektor wäre darum wünschenswert. Wie die neuere sportgeschichtliche Forschung zutreffend betont, waren die modernen olympischen Ideen über den Amateurstatus und die *fair play*-Gesinnung einschließlich des Slogans »teilnehmen ist wichtiger als siegen« für die antiken Wettkämpfe nicht charakteristisch.⁵ Auch sind wir uns dessen bewusst, dass der aus dem Englischen stammende, vom spätlateinischen Wortstamm *disportare* »austragen« abgeleitete Ausdruck »Sport« für die Antike einen Anachronismus darstellt.⁶

2. Eine Abhandlung von Mario Amelotti über die Rechtsstellung der römischen Athleten ist grundlegend und beachtenswert.⁷ Zu (teilweise) abweichenden Ergebnissen gelangen die beiden jüngeren Beiträge von Gerhard Horsmann⁸ und von Martin Pennitz.⁹ Die profunden Unterschiede, welche nach den römischen Rechtsquellen im personellen Status zwischen Schauspielern und Athleten bestanden, will Horsmann einebnen. In dieser Nivellierungstendenz ist ihm jedoch nicht zu folgen. Pennitz folgt Horsmann auf halbem Wege, indem er eine Kontroverse zwischen den beiden frühklassischen Rechtsschulen der Sabinianer und der Prokulianer annimmt; die Prokulianer sollen dabei der Ansicht von Horsmann nahegestanden und die Athleten gleich den Schauspielern im Sinne des prätorischen Edikts zu infamen Personen degradiert haben. Aber auch für die Mittelmeinung von Pennitz ergeben sich aus den Quellen kaum Anhaltspunkte. Horsmann begründete etwas später in seiner althistorischen Habilitationsschrift¹⁰ seine These über die Infamie der römischen Wagenlenker (im Unterschied zu den griechischen) ausführlich; sie durchzieht seine Monographie geradezu wie ein roter Faden, widerspricht aber den römischen Rechtsquellen, insbesondere der Kardinalstelle D. 3,2,4pr. Mit beiden der herrschenden Ansicht widersprechenden Interpretationsvorschlägen werden wir uns kritisch auseinandersetzen. Die jüngste einschlägige Arbeit von Eugenia Franciosi,

⁴ Siehe etwa Olivová 1984. Vortrefflich und umfassend Bohne 2011, fast 800 Seiten.

⁵ Weeber 1991, zum Amateurstatus S. 66 ff., vgl. u. bei Fn. 52. Der von Weeber bewusst polemisch gewählte Titel steht im gewollten Gegensatz zu den in der Antike durch das Epitheton »sakral« verherrlichten Kämpfe.

⁶ Wacke 1978, 6; Decker 1995, 10. Bei einem angenommenen Stammwort *deportare* (so Kluge/Seebold, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 23. Aufl. 1999 s. v.) wäre das Eindringen des »s« im Anlaut nicht zu erklären. In frz. *déport* ist das s weggefallen und durch den Akzent ersetzt; ähnlich in ital. *diporto* Vergnügen, Unterhaltung, Erholung. In Italien wurde der Gebrauch des englischen Wortes *sport* (ebenso wie *tennis* und andere Anglizismen) im Jahre 1940 legalisiert.

⁷ Amelotti 1955.

⁸ Horsmann 1994.

⁹ Pennitz 1995.

¹⁰ Horsmann 1998. Zustimmunglich rezensiert von Petermandl 2001; besonders ausführlich Decker 2001.

vom Titel her meinem Untersuchungsziel nahestehend,¹¹ geht auf die Beiträge von Horsmann und Pennitz nicht ein. Franciosi zitiert eine beachtliche Reihe nichtjuristischer Quellen und deren Deutungen in der Sekundärliteratur, sie wertete aber nicht das gesamte im elektronischen Informationssystem »Bibliotheca Iuris Antiqui« [BIA] (etwa bis zum Jahre 2000) gespeicherte römischrechtliche Schrifttum aus.¹²

3. Die Verständlichkeit der erwähnten Vorarbeiten leidet darunter, dass die Autoren ihre Quellen nicht übersetzen. Die schwierige Übersetzungsaufgabe sollten Altertumswissenschaftler selber übernehmen, aber nicht ihren Lesern zuschieben. Wer die antiken Quellen unübersetzt lässt, macht sich seine Interpretationsaufgabe auf Kosten seiner mit dem Stoff weniger vertrauten Leser zu einfach und leistet nur halbe Arbeit. Der Bedeutungsgehalt des sinntragenden Leitbegriffs *virtus* wird von den genannten Autoren vorausgesetzt, aber nicht näher erläutert, geschweige denn ausgeschöpft.¹³ Deshalb gebe ich dazu vorweg die gelungene Definition aus der Brockhaus-Enzyklopädie (21. Aufl. 2006 Band 29) wieder: »Virtus, die Manneswürde, der Tugendbegriff der Römer. Die Virtus zeigt und bewährt sich vor allem im Kriege als Tapferkeit (lat. *fortitudo*), jedoch kaum in verwegener Tat, vielmehr im Standhalten und Ertragen von Mühen und Schmerzen. Nicht weniger gehören zur Virtus aber auch Tüchtigkeit und Leistung im bürgerlichen Leben. In der römischen Philosophie (Cicero) war Virtus die Übersetzung von griechisch »Arete«; als Personifikation häufig zusammen mit Honos verehrt.«

Ein der *virtus* geweihter Tempel wurde in Rom Ende des 3. Jh.s v. Chr. neben dem bereits bestehenden Honostempel errichtet. Für beide Gottheiten ließ Marius nach dem Sieg über die Cimbern im Jahre 101 v. Chr. einen gemeinsamen Tempel erbauen. Augustus hat den Kult der *virtus* (nicht ganz uneigennützig) neu organisiert.¹⁴ Obwohl sich

¹¹ Franciosi 2007.

¹² Mit Benutzungshinweisen rezensiert von Wacke 2003.

¹³ Pennitz 1995, 107 beschränkt sich in einem Halbsatz auf die flüchtige Bemerkung, das Verständnis von *virtus* sei »mit Sicherheit schwankend« gewesen. Aber unter den Juristen herrschte im Gegenteil (wie sich zeigen wird) über den philosophisch vorgeprägten Begriff *virtus* Einvernehmen, vgl. nur *generaliter omnes opinantur* in D. 3,2,4pr. Dass *virtus* als höchste Mannestugend verstanden und sogar als Göttin verehrt wurde, wird von Pennitz nicht erwähnt. – Aus der Zitierung diverser Juristen durch Ulpian folgt entgegen Horsmann 1998, 64 nicht, dass unter den zitierten *iurisconsulti* »offenbar eine sehr lebhafte Diskussion der Thematik zu Beginn der Kaiserzeit« bestanden habe. Die Juristen zitieren gewohnheitsmäßig auch, wo dies nicht nötig gewesen wäre. Ihre Zitierwut karikierte schon Cicero (Ad Fam. 7,10,12) in einem Brief an den Juristen Trebatius; siehe Alfred Söllner, Römische Rechtsgeschichte (Freiburg 1971, 100 = 2. Aufl. München 1980, 81 f.). Horsmann 1998, 337 kommt ausweislich seines Sachregisters auf *virtutis causa* an acht Stellen seiner Monographie zu sprechen, jedoch ohne ein einziges Mal (soweit ersichtlich) dessen Sinngehalt zu beschreiben. Siehe auch seine (häufigeren) Nachweise zum Gegenbegriff *quaestus causa* S. 336. Horsmanns Tendenz, die Unterschiede zwischen Schauspielern und Athleten einzuebnen, wird deutlich etwa auf S. 106, 114.

¹⁴ H. Le Bonniac und O. Gigon, Lexikon der Alten Welt (1965/91) S. 3233 s. v. *virtus*. Ausführlich Fears, Cults of the Virtues, ANRW II 17.2, 827–948. Siehe auch McDonnell 2006, 209 ff.: »Abstract deities and divine virtues«. McDonnells etwas elementar wirkende Darstellung (zumal im Juristischen, etwa bezüglich der *patria potestas*) legt den Schwerpunkt auf die römische Republik, behandelt die »manliness«

der Kult im Laufe der Kaiserzeit etwas verflüchtigte, fanden noch im 4. Jh. *ludi* für Honos und Virtus statt.¹⁵ Auch ging die auf die militärische Tüchtigkeit im altrömischen Sinne bezogene Urbedeutung nie ganz verloren. Dementsprechend findet sich (außerhalb athletischer Wettkämpfe) in drei Rechtstexten auch der Begriff *virtus bellica* bzw. *virtus militum*,¹⁶ und zwar im Zusammenhang mit der gewaltsamen Befreiung von in feindliche Kriegsgefangenschaft geratenen Römern, im Unterschied zu deren Freikauf.¹⁷ In anderen Zusammenhängen begegnet *virtus* in den juristischen Quellen nicht.¹⁸ Auf Bronzemünzen aus dem 3. Jh. n. Chr. mit der Randprägung VIRTUS AUG[USTA] hält die einen phrygischen Helm tragende, amazonengleich in eine kurze Tunica gekleidete personifizierte Göttin stehend eine gen Himmel gerichtete Lanze in ihrer Hand.¹⁹

4. Den Begriff *honor* verwenden die Rechtsquellen mit Bezug auf Athleten nicht. Das Begriffspaar *gloria et virtus* begegnet in den Quellen nur einmal als Rechtfertigungsgrund für eine Verletzung oder etwaige Tötung des Gegners im athletischen Zweikampf (D. 9,2,7,4: unten V). *Gloria* (Ruhm) ist ansonsten vorherrschend in spätantiken Rechtsquellen.²⁰ *Virtutis causa* findet sich (alleinstehend) in zwei weiteren Zusammenhängen,

im hier interessierenden Prinzipat nur in einem knappen Epilog S. 385–389. Ausweislich der ausführlichen Register geht McDonnell auf Sport, *agones*, nicht ein.

¹⁵ Latte, 1992, 235 f. 363; Walter Pötscher, Kl. Pauly V (1975) Sp. 1297, s. v. Virtus.

¹⁶ *Virtus militaris* zuweilen auch auf Münzen: Zedlers Universal-Lexikon 48 (1746/1962) 1789 f.

¹⁷ Dazu *Cursi* 1996, 160 ff., passim. Die Quellen sind: Tryphonin D. 49,15,12pr.: »Im Kriege gilt das Heimkehrrecht, in Friedenszeiten gilt es für diejenigen, welche im Kriege gefangen wurden und über die in Verträgen nichts (Gegenteiliges) bestimmt wurde. Dies sei deswegen so angenommen worden, schreibt (der Vorklassiker) Servius (Sulpicius Rufus), weil die Römer wollten, dass die Bürger die Hoffnung auf ihre Rückkehr eher auf militärische Tapferkeit (*virtus bellica*) als auf den Abschluss von Friedensverträgen stützen sollten...«. Die Begründung ist kennzeichnend für die kriegerische Einstellung der Römer; doch will deren Logik nicht gleich einleuchten. Ihr Sinn ist offenbar: Da in einem Friedensvertrag das Heimkehrrecht wegbedungen oder eingeschränkt werden kann, steht sich günstiger, wer durch einen Feldzug aus feindlicher Gefangenschaft befreit wurde. – Ulpian (*libro 5. opinionum*) D. 49,15,21pr. (gegen Ende): Wurde eine Freigeborene aus ihrer Kriegsgefangenschaft durch militärische Tapferkeit (*virtute militum*) als staatliche Beute zurückerobert, so ist kraft des Heimkehrrechts ihre danach eingegangene Ehe gültig. – Ähnlich Diokletian C. 8,50,21pr. (anno 293).

¹⁸ Einzige Ausnahme im übertragenen Sinne beim Spätklassiker Modestin als *legis virtus* in D. 1,3,7pr., von Behrens/Knütel/Kupisch/Seiler treffend mit »Wirkungsweise« übersetzt: *Legis virtus haec est imperare vetare permittere punire*. – Paricio/Cremades 1983 behandeln ausweislich des Untertitels die Abzugsrechte des Ehemannes von der Mitgift wegen unmoralischen Verhaltens seiner geschiedenen Frau. Unter *virtus* werden hier ausnahmsweise verstanden die Tugenden einer getreuen, rechtschaffenen Gattin.

¹⁹ Baumeister 1885, 600 Abb. 640 (Gordianus, 238 zum Kaiser ausgerufen) und Baumeister 1888, 1855 Abb. 1956 (Aemilianus, 253 zum Augustus erhoben, 254 erschlagen). Zahlreiche weitere (auch andersartige, Ideale symbolisierende) Abbildungen im *Lexicon Iconographicum Mythologiae Classicae* [LIMC] VIII 2 (Zürich/Düsseldorf 1997) S. 195–203. – Steinhart 2009 behandelt nicht Abbildungen der Göttin, sondern vorbildliche historische Beispiele männlicher Tatkraft (*exempla virtutis*, bes. S. 66 ff.) in Ausnahmesituationen, in denen der Held seine ruhmreiche Tat nicht überlebt. Eingraviert sind die Szenen auf einer 1939 in Krakovany-Stráže (Slowakei) in einem Männergrab aus dem 4. Jh. n. Chr. gefundenen Silberschale (*lanx*).

²⁰ Heumann/Seckel, *Handlexikon*, s. v.

nämlich zur Unterscheidung des Status der >edlen< Athleten von anderen, schlecht beleumundeten Arenakämpfern (Tierkämpfern, Gladiatoren) und von Bühnenschauspielern (unten II), sowie als Begründung für die erlaubten Sportwetten als Ausnahme von grundsätzlich verbotenen Glücksspielen (unten III). Des Zusammenhangs wegen werden wir im folgenden einige der den Athleten gewährten Privilegien mitbetrachten (unten IV).

5. Wie übersetzt man den mit vielschichtigen Schattierungen besetzten Begriff *virtus* am treffendsten ins Deutsche oder in eine andere moderne Sprache? Die Antwort auf die nicht leichte Aufgabe fällt in den veröffentlichten Quellenübersetzungen unterschiedlich aus. Der überwiegend verwendete Ausdruck >Tapferkeit< passt wie beim soldatischen, so auch beim athletischen Zweikampf >gegeneinander< (Mann gegen Mann; auch Mensch gegen Tier: D. 3,1,1,6). Bei >nebeneinander< ausgeübten Disziplinen, wie Lanzen- und Diskuswurf, Wettlauf und Weitsprung, wofür *virtus* ebenfalls eingesetzt wird (D. 11,5,2,1), wäre >Tapferkeit< kaum der angemessene Ausdruck. Die heute maßgebliche Übersetzung²¹ verdeutscht *virtutis causa* teils (1995) als »um Mut zu beweisen« (D. 3,1,1,6; 9,2,7,4), teils mit »um sein Können zu beweisen« (D. 3,2,4pr.), später (1999) genauer mit »um sportliches Können zu beweisen« (D. 11,5,2,1 und 3). Trotz grundsätzlich erstrebenswerten Übersetzung in die heutige Zielsprache sollten wir jedoch den in der Antike unbekanntem Oberbegriff >Sport< (Fn. 6) einem klassischen Juristen nicht in den Mund legen. Und alleinstehendes >Können< umschreibt die von Athleten ausgeübte Kunst nicht deutlich genug. Die Bedeutung von >Mut< lässt sich auf Lateinisch (außer durch *virtus* oder *fortitudo*) nur mittels Umschreibung wiedergeben (etwa *animus fortis*; *audacia* = Kühnheit²²). Die romanischen Wörter *coraggio*, *courage*, *coraje* leiten sich von einem erschlossenen vulgärlateinischen Ausdruck *coraticu(m)* her, damit letztlich von *cor* (Herz),²³ so wie wir unter >beherzt< auch >mutig< verstehen. Für den Gegenbegriff >Feigheit< (*ignavia*, *timiditas*) finden sich in den Rechtsquellen merkwürdigerweise keine Beispiele.²⁴

Die Glossatoren setzten *virtus* hier mit *fortitudo* (Kraft) gleich.²⁵ Tatsächlich imponierten antike Athleten oft durch gewaltige, geradezu übermenschliche Körperkraft.²⁶

²¹ Behrends/Knüttel/Kupisch/Seiler.

²² Bei den Juristen bedeutet *audacia* jedoch eher Unverschämtheit, Verwegenheit, Keckheit (etwa der Steuerpächter, *publicani*); das Wort ist negativ besetzt.

²³ W. Meyer-Lübke, Romanisches etymologisches Wörterbuch (5. Aufl. Heidelberg 1972) s. v. *cor* Nr. 2217.

²⁴ *Ignavia* wird in fünf Digestenstellen nur bezogen auf Vormünder, die ihr Amt nicht antreten wollen, alternativ verwendet für *neglegentia*, *contumacia*, auch für das (sehr seltene) Wort *timiditas*. Für »Feigheit vor dem Feind« fand ich in den Digesten erstaunlicherweise kein Beispiel.

²⁵ In diesem Sinne schon Cicero, *Tusc.* 2,18; vgl. Fr. Renaud, *DNP* 12/1 (2002) 895 f. s. v. Tugend. In den Rechtsquellen ist *fortitudo* selten. In D. 21,1,38,7 auf die Kraft von Zugtieren bezogen: Da diese durch eine Kastration von Maultier oder Pferd nicht gemindert wird, verursacht sie keinen Mangel in der Gebrauchstauglichkeit. (Die männlichen Maulesel sind allerdings von Natur aus zeugungsunfähig.)

²⁶ Der Ringer Milon von Kroton von riesenhaftem Wuchs schleppte seine eigene Siegerstatue fort. Decker 1995, 131 f.

Beim Wettkampf ging es aber nicht um einseitige Kraftanstrengung, sondern um gegenseitiges Kräftemessen.²⁷ Für >Kraft< gibt es auch den lateinischen Ausdruck *robur*. Ein zum Tierkampf Verurteilter kann sich durch *robur*, aber nicht durch *virtus* hervortun.²⁸ Der Sprachgebrauch ist konsequent.²⁹ Ob sich auch Sklaven (etwa als Wagenlenker) im Hinblick auf ihre künftige Freilassung durch *virtus* auszeichnen konnten, bleibe dahingestellt.³⁰

Nur einen Teilaspekt erfasst das für *virtus* zuweilen verwendete Wort >Geschicklichkeit<.³¹ Auf Mikado, Billard oder Boccia³² (Boule, Pétanque) wäre *virtus* schwerlich zu beziehen. Zur Geschicklichkeit muss beim Zweikampf hinzukommen die körperliche Behendigkeit, lat. *pernicitas, agilitas, velocitas, celeritas*: Auf Athleten bezogen kommen diese Wörter in den Rechtsquellen jedoch nicht vor.

Die *virtù* bildete einen Schlüsselbegriff in Niccolò Machiavellis Staatslehre *Il principe* (1512). Unter *virtù* verstand Machiavelli die politische Tüchtigkeit, Leistungsbereitschaft und -fähigkeit Einzelner, auch unter Hintansetzung herrschender Moralgesetze Macht und Herrschaft zu erringen.³³ Bezogen auf die antiken Athleten findet sich in italienischen Digestenübersetzungen für *virtus* nicht der Ausdruck *virtù*, sondern *valore*. *Valore* (eig. >Wert<, abgeleitet von *valere* stark, kräftig, mächtig sein) kann u. a. auch Tapferkeit, Tüchtigkeit, Mut bedeuten (ebenso spanisch *valor*). Ein Substantiv *valor* gab es im klassischen Latein aber noch nicht.³⁴ In englischen Übersetzungen begegnen für

²⁷ Als Parallele verweist Weiler 1981, 40 f. auf die Kämpfe unter wild lebenden Herdentieren zwecks Ermittlung ihrer Rangordnung. Ihr Ziel ist nicht etwa die Verletzung oder gar Tötung eines Artgenossen.

²⁸ Das ergibt sich aus Modestin D. 48,19,31pr.: *Ad bestias damnatos favore populi praeses dimittere non debet: sed si eius roboris vel artificii sint, ut digne populo Romano exhiberi possint, principem consulere debet.* »Die zur Tierhatz Verurteilten darf der Provinzstatthalter nicht auf Wunsch des Volkes freigegeben. Zeichneten sie sich jedoch durch solche Kraft und Geschicklichkeit aus, dass sie es wert sind, dem römischen Volke vorgeführt zu werden, dann muss er den Kaiser konsultieren.« Der die Tierkämpfe beabsichtigende Statthalter darf einen dazu (d. h. zum Tode) Verurteilten nicht begnadigen (*dimittere*), auch nicht wenn das Publikum dies wegen der Tapferkeit und Wendigkeit des Kämpfers wünscht. Das Begnadigungsrecht steht nur dem Kaiser zu. Vgl. Wieling 1999, 72 Nr. 107; auch Arcaria 2000, 57. Die Verurteilung *ad bestias* ist eine »Volksfest-Hinrichtung«: Mommsen 1899/1961, 925 ff. – Ferner D. 12,6,26,12: *Robur hominis* und *aetas temporis*, Körperkraft und Alter eines Freigelassenen beeinflussen die Art und den Umfang seiner dem Patron geschuldeten Dienstleistungen.

²⁹ *vires* (Kräfte, wie in Ovids *Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas*) bedeutet in den Rechtsquellen hingegen Vermögen, finanzielle Mittel (etwa einer Erbschaft, *vires hereditatis, patrimonii, facultatum*).

³⁰ ■

³¹ Etwa von Kuryłowicz 1983, 279 f. Geschicklichkeit wäre ein passender Ausdruck (obschon kaum noch eine Übersetzung von *virtus*), wenn es etwa beim Speerwurf mehr auf Zielgenauigkeit als auf Wurfweite angekommen wäre.

³² Boccia-ähnliche Kugelspiele kamen schon Jahrhunderte vor Chr. aus Sparta nach Etrurien und waren im Mittelalter in ganz Europa sehr beliebt: Brockhaus-Enzyklopädie Band IV (21. Aufl. 2006) s. v.

³³ K.-H. Gerschmann, Art. Machiavellismus, in J. Ritter/K. Gründer (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie* V (1980) 579 ff. Weitere Hinweise bei A. Buck, *LexMA* 8 (1997) 1713 f. s. v. *Virtus*.

³⁴ Im klassischen Latein bedeutete *pretium* sowohl Preis als auch Wert. Zwecks Unterscheidung bildete die Scholastik im Hochmittelalter im Zusammenhang mit der Lehre vom gerechten Preis den Begriff *valor*, s. Wacke 1977, 194 Fn. 41.

virtus (außer zuweilen *valo[u]r*) die Ausdrücke *courage*, *strength*, *address* (hier i. S. v. Gewandtheit, Geschick), *prowess* (Heldenmut, Tapferkeit, Kühnheit, überragendes Können).

Nach diesem Rundblick schlage ich vor, den Begriff *virtus* (außer zuweilen mit Tapferkeit) mit »körperliche Ertüchtigung« zu übersetzen. Die in romanischen Kodifikationen erlaubten Sportwetten werden dementsprechend definiert als »jeux ... qui tiennent à l'adresse et à l'exercice du corps« (frz. Code civile, art. 1966), »giuochi che contribuiscono all'esercizio del corpo« (älterer ital. Codice civile von 1865, art. 1803), »juegos que contribuyen al ejercicio del cuerpo« (span. Código civil, art. 1800). »Ertüchtigung« drückt zugleich aus, dass *virtus* kein einmal erreichter Zustand der physischen Verfassung ist, sondern das ständige Bemühen voraussetzt, durch fortlaufendes Training nicht nur mögliche Konkurrenten zu übertreffen, sondern auch die eigene Leistung zu vervollkommen – getreu der auf den Dominikanerpater Henri Didon (1840–1900) zurückgehenden, von Pierre de Coubertin aufgegriffenen olympischen Devise *citius altius fortius*, die auf den olympischen Siegesmedaillen eingeprägt ist.³⁵

II. Die Unbescholtenheit aller Athleten im Unterschied zu Schauspielern

1. Hinsichtlich der sogenannten prätorischen Infamie³⁶ bestand nach den Rechtsquellen ein fundamentaler Unterschied zwischen Athleten und Schauspielern. Dabei zeigt sich, dass Vertreter der prokulianischen Rechtsschule die Kategorie der Bühnenkünstler in weitem Sinne verstanden, dass andererseits nach dem Verständnis der Sabinianer die Athleten aber ebenfalls eine größere Gruppe (unter Einschluss anderer, an den heiligen Spielen Mitwirkender) umfassten. Die Gruppe der Athleten war jedoch von den schlecht beleumundeten Schauspielern klar abzugrenzen; deshalb bestand darüber soweit ersichtlich unter den Juristen kein Streit. Dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung in den folgenden beiden Ulpianentexten:

³⁵ Bei den olympischen Spielen 1921 erstmals zitiert, 1949 in die olympischen Statuten aufgenommen. So: Wikipedia s. v. *Citius, altius fortius* (9. Nov. 2012); bes. Norbert Müller, Die olympische Devise »*citius, altius, fortius*« und ihr Urheber Henri Didon, als pdf in: <http://www.sport.uni-mainz.de/mueller>.

³⁶ Dazu schon die Monographie von Greenidge 1894; später grundlegend Kaser 1956; letzters Wolf, 2009. Wolf geht auf Schauspieler und ihre Gegenüberstellung mit den Athleten nicht ein. Kaser warnt S. 236 Fn. 81 mit Recht davor, alle nicht oder nur beschränkt postulationsbefugten Personen als »*infam*« zu bezeichnen. Der deutsche Wortschatz enthält nicht genügend Ausdrücke, um die verschiedenen Abstufungen innerhalb der römischen Bescholtenheit angemessen wiederzugeben. Der Einfachheit halber behalte ich *faute de mieux* die Ausdrücke Infamie oder Bescholtenheit bei. Die prätorische Infamie ist keine Strafe: Mommsen 1899/1961 995 f. Auch als faktische Infamie bezeichnet, folgt sie aus der Art der persönlichen Betätigung.

D. 3,2,2,5 (*Ulpianus libro sexto ad edictum*): *Ait praetor: >qui in scaenam prodierit, infamis est<. scaena est, ut Labeo definit, quae ludorum faciendorum causa quolibet loco, ubi quis consistat moveaturque spectaculum sui praebiturus, posita sit in publico privatove vel in vico, quo tamen loco passim homines spectacula causa admittantur. eos enim, qui quaestus causa in certamina descendunt et omnes propter praemium in scaenam prodeuntes famosos esse Pegasus et Nerva filius responderunt.*

Der Prätor sagt: »Wer auf einer Bühne auftrat, ist ehrlos.« Eine Bühne ist, wie Labeo definiert, eine Einrichtung zur Abhaltung von Schauspielen an beliebigem Orte, wo jemand steht und sich bewegt, um sich Zuschauern darzubieten, in der Öffentlichkeit oder in einem Privathaus, auch auf einem Dorfe, wo jedoch Menschen unterschiedslos Zutritt zum Zuschauen gewährt wird. Diejenigen nämlich, die sich um des Gelderwerbs willen zu Wettkämpfen erniedrigen, sowie alle, die zwecks Erlangung einer Belohnung auf einer Bühne auftreten, seien ehrlos, haben Pegasus und der jüngere Nerva zum Bescheid gegeben.

D. 3,2,4pr. (*Ulpianus libro sexto ad edictum*): *Athletas autem Sabinus et Cassius responderunt omnino artem ludicram non facere: virtutis enim gratia hoc facere. et generaliter ita omnes opinantur et utile videtur, ut neque thymelici neque xystici neque agitatores nec qui aquam equis spargunt ceteraque eorum ministeria, qui certaminibus sacris deserviunt, ignominiosi habeantur.*

Athleten betreiben aber nach Auskunft von Sabinus und Cassius keineswegs die Schauspielkunst;³⁷ sie betätigen sich vielmehr um der körperlichen Ertüchtigung willen. Und überhaupt sind alle der Meinung und erscheint es als richtig, dass weder musische noch athletische Wettkämpfer, weder Wagenlenker noch diejenigen, die Wasser auf die Pferde sprengen, oder sonstige Geschäftsträger bei den heiligen Spielen als ehrlos einzuschätzen seien.

Das von Ulpian hier kommentierte prätorische Edikt belegte unter anderen die auf einer Bühne auftretenden Schauspieler mit Infamie.³⁸ Als Bühne (*scaena*) definierte der augusteische Jurist Labeo³⁹ einen zur Abhaltung von Schauspielen hergerichteten Platz (wohl

³⁷ Die Übersetzung »Schauspielerei« bei Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler klingt abwertend. Bei dem weiten lateinischen Begriff *ars* (jede Kunstfertigkeit umfassend) sollte man Bühnenkünstlern ihre Anerkennung nicht vorenthalten.

³⁸ Dazu zuletzt Comand 1999, 105–112. Wer sich zum Bühnenauftritt bloß verpflichtete, nachher aber doch nicht auftrat, galt nach Gaius D. 3,2,3 nicht als infam. Das tatsächliche Auftreten auf der Bühne (*prodire*) war entscheidend; den Vertragsabschluss durfte man noch bereuen. Zum Text (nicht unbedenklich) Horsmann 1998, 61. – Bei Tierkämpfen infamierte nach D. 3,1,1,6 (unten 6) hingegen schon der Vertragsabschluss, das *se locare*. Infam wird auch, wer nachher nicht in die Arena steigt. Kämpft jemand ohne vorherige Anheuerung, trifft ihn kein Tadel; es sei denn, er ließe sich nachträglich noch in der Arena entlohnen (das entspräche einem Erfolgshonorar nach überstandem Kampf). Der Unterschied beruht auf dem verschieden formulierten Ediktswortlaut, aber auch auf dem nach Gaius *loc. cit.* als weniger ehrenrührig beurteilten Bühnenauftritt im Vergleich zur Beteiligung an *venationes*.

³⁹ Marcus Antistius Labeo starb zwischen 10 und 21 n. Chr.: Kunkel/Liebs 2001, 114.

meist eine Tribüne, ein Podium), wo sich Personen hinstellen oder bewegen, um sich Zuschauern zu präsentieren, sei es in öffentlicher oder in privater, ja auch in ländlicher Umgebung,⁴⁰ sofern Zuschauer ungehinderten Zutritt haben. Nach dieser Bemerkung öffneten anscheinend zuweilen auch vermögende Privatleute ihre Häuser oder Gärten für unterhaltsame Belustigungen,⁴¹ um sich des Volkes Gunst zu erwerben. Nicht vom Makel betroffen sind danach allerdings Mitwirkende an Darbietungen in geschlossener Gesellschaft. Über aufgestellte Kulissen wird nichts gesagt. Dass auf der Bühne normalerweise gesprochen, rezitiert wird, erwähnt Labeos Definition merkwürdigerweise ebenfalls nicht.⁴² Sie umfasst deshalb auch stumme Auftritte etwa eines Pantomimen. Sonstige Unterhaltungskünstler⁴³ wie Akrobaten, Gaukler sind von der Infamie gewiss selbst dann betroffen, wenn sie sich nicht auf einer Bühne, sondern sonstwo in der Öffentlichkeit präsentieren (»in Szene setzen«). Zu denken ist vor allem an umherziehende Wanderbühnen (Thespiskarren). Durch Beispiele wird Labeos Definition nicht erläutert. Stattdessen erfahren wir von einem verallgemeinernden *responsum* der – wie Labeo gleichfalls der prokulianischen Rechtsschule angehörenden – Juristen Pegasus und dem jüngeren Nerva,⁴⁴ die um des Gelderwerbs willen sich zu Wettkämpfen herbeilassenden Personen sowie alle einer Belohnung wegen auf der Bühne Auftretenden hätten schlechten Leumund.

Dieser Verallgemeinerung hält Ulpian jedoch im zweiten Text (aus demselben sechsten Buch *ad edictum*) sofort entgegen, dass Athleten nach einhelliger Ansicht (*omnes opinantur*) ganz und gar (*omnino*) keine *ars ludrica* betreiben, also keineswegs zu den Schauspielern zu rechnen seien, da sie *virtutis gratia* gegeneinander antreten. Die *ars athletica* ist beileibe keine *ars ludrica*.⁴⁵ Die Teilnehmer *quaestus causa* an den zuvor in Fr. 2,5 genannten *certamina* sind danach vermutlich keine Athleten, sondern Tierkämpfer oder zu Gladiatorenkämpfen angeheuerte Personen (*auctorati*),⁴⁶ vielleicht auch Schaufechter auf der Bühne. Gewöhnliche *certamina* (Tierhetzen und Gladiatorenspiele mit umfassend) sind von den im zweiten Text 4pr. am Schluss genannten *certamina sacra*

⁴⁰ Unter dem mehrdeutigen Ausdruck *vicus* ist hier wohl eine ländliche Häusergruppe, ein Weiler oder Marktflücken zu verstehen. *Vicus* kann aber auch Stadtbezirk, andererseits nur Straße bedeuten: H. Volkmann, Kl. Pauly V (1975) Sp. 1266 f. s. v. *vicus*; zur Erläuterung durch Festus siehe Todisco 2006, 605 ff.

⁴¹ Aber nicht für sportliche Wettkämpfe.

⁴² Das Deklamieren erwähnt aber die in D. 3,2,1 zitierte Ediktsklausel: *Qui artis ludricae pronuntiandive causa in scaenam prodierit ...*

⁴³ Zu ihnen zusammenfassend der Art. »Unterhaltungskünstler« in: DNP 12/1 (2002) 1004 ff. In den Digesten findet sich ein Schlangenzüchter in D. 47,11,1; ein Pantomimus als Freigelassener in D. 38,1,25,1 und 27; ein Seiltänzer als Sklave in D. 19,1,54pr.

⁴⁴ Nerva *filius* war Prokulianer, Zeitgenosse des Proculus und vermutlich Vater des Kaisers Nerva. Pegasus war Nachfolger des Proculus: D. 1,2,2,52–53; Kunkel/Liebs 2001, 130. 133.

⁴⁵ Der Ausdruck *ars athletica* findet sich etwa bei Gellius 15,16,2; vgl. Pennitz 1995, 92. *Ars ludrica* klingt demgegenüber pejorativ.

⁴⁶ Zusammenfassend G. Schieman, DNP 2 (1997) 265 s. v. *Auctoratus*; bes. Diliberto 1981.

offenbar zu unterscheiden.⁴⁷ Athleten kämpften wegen der Verletzungsgefahr bei den unvermeidlichen Stürzen nicht auf hölzernem Podest, sondern gewöhnlich auf lockerem Sandboden (den sie nach bildlichen Darstellungen zuvor oft persönlich herrichteten), der *arena*.⁴⁸ Athleten suchten ihr Publikum nicht (Spenden und Applaus erheischend) auf frequentierten öffentlichen Plätzen, sondern sie erwarteten, dass die Menschenmassen an den offiziell festgelegten Terminen zu ihnen in den *circus* oder in die *arena* strömten. Aber weniger der Ort, vielmehr das Ziel *virtutis causa* ist das entscheidende Abgrenzungskriterium. Athleten kämpfen nicht zur Unterhaltung oder Belustigung des Publikums nach abgesprochenen Rollen; sie spielen gar keine »Rolle« in einem wiederholbaren Theaterstück, an dessen Schluss alle Mitwirkenden mit Beifall bedacht werden. Die jeweils nur im Abstand von einigen Jahren organisierten Agonen sind für die Kämpfer bitterer Ernst,⁴⁹ und die Alternative »Sieg oder Niederlage« ist schicksalsentscheidend für ihren Ruhm und ihr künftiges Fortkommen. Doch handeln sie *virtutis gratia*, auch wenn sie keinen Sieg davon tragen, sondern als Unterlegene heimkehren (und deswegen sogar verspottet werden): ein Prädikat, das sich Schauspieler mit ihrer *ars ludrica* nie verdienen können, auch nicht als sterbende Helden in Tragödien, geschweige denn Tierkämpfer, Seiltänzer oder Feuerschlucker, mögen sie noch so großen Mut beweisen. Akrobaten oder Jongleure demonstrieren zwar ebenfalls bewundernswerte Geschicklichkeit und Körperbeherrschung, dennoch galt ihre Kunst nicht als *virtus*, vermutlich weil sie nicht zwecks Ermittlung des Tüchtigsten gegeneinander kämpfen. Darum rechnete man ihr Treiben eher zur *ars ludrica*. Aber schon die bloße Teilnahme an den edlen Kämpfen adelt, das Bemühen um den Sieg, ja vermutlich bereits ein ernsthaftes Training jugendlicher oder Heranwachsender, bevor sie erstmals antreten.

2. Der Empfang von Geldpreisen schloss den einwandfreien Ruf nicht aus.⁵⁰ Eine Auszeichnung der Gewinner mit Siegesprämien wurde allgemein erwartet (ausgenommen die rein der Ehre wegen ausgetragenen Kranzagonen);⁵¹ deren Annahme galt keineswegs als anstößig. Pierre de Coubertins Berufung auf antike Vorbilder zur Begründung der

⁴⁷ In Bezug auf die Zulässigkeit von Wetten werden *virtutis causa* ausgetragene Wettkämpfe von anderen, *ubi pro virtute certamen non fit*, deutlich unterschieden, siehe unten III. Von *certamina* handeln zehn Digestenstellen. In drei Quellen begegnet der Zusatz *sacra*. *Certamina sacra*, zumeist als »heilige Spiele« übersetzt (eine bessere Übersetzung gibt es wohl nicht) könnte auch mit »kaiserliche Spiele« übersetzt werden, so wie kaiserliche Verordnungen *sacrae constitutiones* genannt werden.

⁴⁸ Speerwerfer üben nach D. 9,2,9,4 *in campo*.

⁴⁹ Der Ausdruck »Spiele«, zurückgehend auf das weite lateinische Wort *ludi* (das neben edlen Wettkämpfen auch Lustbarkeiten, Schauspiele, Zeitvertreib, Kinderspiele, Schule, besonders für Gladiatoren umfasst), kann irreführen. Treffender die Bezeichnung »Sportfeste«, dazu W. Decker, DNP 11 (2001) 847 ff. s. v. *ludi*.

⁵⁰ Leppin 1992, 81: »Erwerbsmäßige Agonisten handelten eben nicht *virtutis causa*.« Das Folgende bes. gegen Horsmann 1994 (*passim*). Im Anschluss an Horsmann gelangt W. Decker in seiner weiterführenden und lesenswerten Rezension sogar zu der problematischen Schlussfolgerung, in der Motivation habe sich ein Wandel von *virtutis gratia* zu *quaestus causa* vollzogen (Decker 2001, 300).

⁵¹ Bei den *certamina sacra* hatten die Preise hauptsächlich symbolischen Wert: Amelotti 1955, 327.

Theorie vom Amateurstatus wurde als Legende entlarvt.⁵² Schon der Etymologie zufolge ist ἀθλητής »einer, der um einen ausgesetzten Preis kämpft«. ⁵³ Junge Athleten konnten ein Darlehen aufnehmen mit der Abrede, dass dessen Rückzahlung erst fällig wurde, falls sie einen Sieg errangen.⁵⁴ Aus dem Darlehnsbetrag konnten sie ihren Lebensunterhalt und die Aufwendungen für ihr Training bestreiten.⁵⁵ Soll ein Athlet, der nach jahrelangem entsagungsvollen Training und mehreren erfolglosen Versuchen endlich einen schon lange erhofften Sieg davontrug und dadurch instand gesetzt wurde, mit dem erlangten Siegespreis seine Darlehnschuld zurückzuzahlen,⁵⁶ mit dem Makel der prätorischen Infamie befleckt worden sein? Das ist nicht gut denkbar. Der zur Ehre hinzukommende Geldpreis adelte den Gewinner eher als dass er ihn erniedrigte. Untadeligen Leumund genossen folglich schon karrierebewusste Jungathleten, erst recht die arrivierten Berufssportler. Denn aus vielen Wettkämpfen siegreich hervorgetretene »Paradeathleten« konnten ein erkleckliches Vermögen ansammeln und zu Reichtum gelangen. Der Erhalt von Geldprämien und von anderen Vorteilen galt demnach nicht als unmoralisch, er wurde sogar einkalkuliert – wenn er nur getragen war von dem Bestreben, *virtus* zu erlangen. Das Handeln *virtutis gratia* schließt ein solches *quaestus causa* folglich nicht aus; beide Begriffe bilden keinen konträren Gegensatz,⁵⁷ weil auch Athleten mit dem Fernziel *quaestus causa* handeln.

Der Begriff *quaestus* ist aber besser einschränkend auf Siegesprämien gar nicht zu erstrecken. Im Unterschied zu Lohndienern verdingen sich Athleten nämlich nicht um Lohn bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn – dies ist ein relevantes Kriterium, denn die ausgelobten Siegesprämien sind keine Gegenleistung für ihr Auftreten. Wettkampfteilnahme und Auszeichnung des Gewinners stehen miteinander nicht im gegenseitigen *do ut des*-Verhältnis. Die Auslobung von Siegesprämien ist eine *liberalitas* (für die Veranstalter ein *munus*); die Prämien sind keine einklagbare *merces* (wie die Vergütung bei der *locatio conductio*, u. a. beim Arbeitsvertrag heißt).⁵⁸ Die Höhe des Entgelts, auch des Arbeitslohnes bei der *locatio conductio*, musste ausdrücklich vereinbart

⁵² S. nur Weeber 1991, 66 ff. Die Lehre vom idealen Amateurstatus wird für die antiken Wagenlenker gewissermaßen wiederbelebt von Horsmann 1998.

⁵³ Wolfgang Decker, DNP 2 (1997) 205 s. v. Athleten.

⁵⁴ Inwieweit solche Darlehen an Athleten verbreitet (*diffusi*) waren, wie Franciosi 2007, 457 ff. vermutet, ist schwer zu beurteilen. Davon handeln drei Digestenstellen und ein Reskript des Alexander Severus. Demnach war dies nicht reine Theorie.

⁵⁵ Für ihr *exhibere* und *exercere*: Scaevola D. 22,2,5pr. Dazu Wacke 1979/1978, 439–452. Zur Rückzahlung wurden siegreiche Athleten dann gezwungen: Einen errungenen Siegespreis durften Gläubiger dem Athleten notfalls wegpfänden, D. 42,1,40. Die bloße Hoffnung auf einen künftig zu erringenden Preis konnte man aber noch nicht antizipiert verpfänden, C. 8,16,5.

⁵⁶ Die Preise konnten extrem hoch ausfallen, Beispiele bringt Horsmann 1998, 147 ff.

⁵⁷ Dies gegen die allzu schroffe Entgegensetzung der beiden Begriffe bei Horsmann 1994.

⁵⁸ Der Abschluss einer *locatio conductio* bewirkte keineswegs eine Statusminderung; darum stand dieser Vertragstyp auch freiberuflichen Vertretern der *artes liberales* (wie Ärzten) zur Verfügung, s. Wacke 1996, 382, 412 ff. Die Annahme, dass jedes Auftreten oder sich Anbieten gegen Entgelt entehrend wirkte, würde zu stark vereinfachen.

werden; ohne vertraglich festgelegte Vergütung kam kein Vertrag zustande.⁵⁹ Die Höhe der Vergütung wurde zwischen den Kontrahenten ausgehandelt.⁶⁰ Derartige Abreden zwischen dem Spielgeber und allen gegeneinander kämpfenden Athleten kamen nicht in Betracht. Wenn (freie) Wagenlenker im Dienste eines Rennstallbesitzers von ihm besoldet wurden (und von errungenen Siegespreisen obendrein Tantiemen erhielten), war ihre Teilnahme am Wettkampf für ihr Sozialprestige das vorherrschende, sie von Infamie verschonende Motiv. Die Höhe der Siegesprämie legte der Stifter nach eigenem Ermessen fest; sie differierten je nach der Bedeutung der Wettbewerbe (ob bloß lokal oder überregional). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass in jeder Disziplin nur der beste Kämpfer ausgezeichnet wurde; Preise für Zweit- und Drittplazierte gab es in der Regel nicht.⁶¹ Die feierliche Verleihung des *palmarium* war darum ein triumphaler Erfolg für den Gewinner. – Auch als Angehörige einer Gilde waren die Athleten nicht deren Angestellte, sondern Mitglieder (*socii*), auch wenn sie einen Anteil vom Gewinn an diese abzuführen hatten.

Schauspieler und Athleten bildeten aus diesen Gründen eigenständige, unverwechselbare Kategorien, und die Athleten genossen im sozialen Bewusstsein das höhere Ansehen. Für den beide Gruppen zusammenfassenden Oberbegriff »Akteure«, wie ihn neuerdings Horsmann und Pennitz verwenden, gibt es in den Quellen kein Äquivalent. Im Schrifttum wird das Verhältnis der beiden Gruppen öfters so dargestellt, als habe der übergeordnete Begriff des *in scaenam prodire* nach Labeos weiter Definition auch die Athleten umfasst; doch habe man sie aus Rücksicht auf ihr Sozialprestige vom Vorwurf der Bescholtenheit freigestellt. Ein solches Verhältnis von Regel und Ausnahme⁶² ist jedoch nicht die richtige Perspektive. Vielmehr zeigt Ulpian in Fr. 4pr. deutlich die Grenze des Geltungsbereichs von Labeos Definition auf.⁶³ Überhaupt war die Dedukti-

⁵⁹ Gaius inst. 3,142; D. 19,2,2pr. Ob die Lohnfestsetzung nach dem Ermessen einer Partei oder eines Dritten genügte, war fraglich: Gaius 3,143. Bei nachträglicher Einigung der Parteien nach Arbeitsbeendigung gewährte Gaius D. 19,2,22 eine *actio praescriptis verbis*. Wacke 1991, 123 ff. 130 ff.

⁶⁰ Das Aushandeln nennen die Quellen *invicem se circumscribere*: D. 19,2,22,3; Wacke 1977, 184 ff. Auch *invicem se circumvenire*, d. h. wörtlich »umeinander herumgehen« (wie Faustkämpfer im Ring).

⁶¹ Weeber 1991, 205 f., 207. Vgl. den Apostel Paulus im 1. Brief an die Korinther 9,24: »Wisset ihr nicht, dass die, so in den Schranken laufen, die laufen alle, aber (nur) einer erlangt das Kleinod?« Ausnahmsweise errungene zweite und dritte Preise erwähnen Weiler 1981, 247; Horsmann 1998, Wagenlenker 94.

⁶² Diese Sicht findet sich bereits bei Leppin 1992, 78. 82. Aber schon der Ausdruck »Exemption« der Athleten vom Infamie-Verdikt erweckt einen schiefen Eindruck. Eine Subsumption der Athleten unter die Ediktvorschrift lag außerhalb von deren Regelungszweck. Die Definition der Bühnenschauspieler genießt nicht deswegen einen Vorrang, weil Ulpian über sie räumlich an erster Stelle referiert. – Ein echtes Verhältnis von Regel und Ausnahme bestand hingegen bei den Verboten von Spiel und Wette, die nur ausnahmsweise bezüglich *virtutis causa* ausgetragenen Kampfspielen gestattet waren, siehe unten III.

⁶³ Labeos Definition würden auch unterfallen die vom 4./5. bis ins 11. Jh. im Osten (bes. in Syrien) auftretenden Säulenheiligen (Styliten). Zwecks Verwirklichung der monchisch-asketischen Ideale des Verweilens an einem Ort, des Unbehaustseins und der Nähe zu Gott, verbrachten sie ihr Leben abgesondert von der Umwelt auf einer säulenartigen, nur mit einer Leiter mit dem Erdboden verbundenen Plattform. Sie waren das Ziel von Wallfahrten und hielten Predigten an die Umstehenden. Sie erwarteten aber kein Entgelt, sondern allenfalls Almosen. Vgl. P. Plank, LexMA 8 (1997) 271 s. v. Styliten. Labeo hätte sie von

on aus Begriffen und deren Definitionen – so häufig sie auch in den Quellen vorkommen – nicht die vorherrschende Methode der römischen Juristen.⁶⁴ Ihre Lösungen schöpften sie vielmehr aus praktischer Anschauung der Lebenssachverhalte.⁶⁵ Und wenn sie ernst genommen werden wollten, durften sie sich nicht zur herrschenden Sozialmoral in Widerspruch setzen. Da heroische Athleten in der öffentlichen Meinung wie Halbgötter verehrt wurden,⁶⁶ schied ihre Herabwürdigung aus juristischer Sicht von vornherein aus.⁶⁷ Privilegien, wie sie Athleten verschiedentlich verliehen wurden (unten III), gab es für *scaenici* und *histriones* nicht.

3. Im Anschluss an seine grundsätzliche Aussage über die Unbescholtenheit der Athleten erläutert Ulpian diese Feststellung im Fortgang von Fr. 4pr. durch Aufzählung einiger ihrer Typen und der ihnen gleichgestellten Personen. Wie er verallgemeinernd⁶⁸ zunächst ausführt, seien sich alle maßgeblichen Stimmen darin einig und erscheine es sachgerecht (*utile videtur*), weder *thymelici* noch *xystici* für infam zu erachten. *Thymelici* waren vermutlich Chorsänger.⁶⁹ Die ebenfalls aus dem Griechischen entlehnte Bezeichnung *xysticus* ist eigentlich mit *athleta* synonym;⁷⁰ deren Erwähnung bringt daher nichts Neues. Mit der Redundanz seiner Ausdrucksweise⁷¹ will Ulpian offenbar jeglichen Zweifel an der umfassend gemeinten Aufzählung ausschließen. Nimmt man die an dritter Stelle genannten Wagenlenker (*agitatores*) hinzu,⁷² so besagt die sich ergebende Trias, dass weder die musischen noch die athletischen noch auch die hippischen Agonen⁷³ unter das Infamie-Edikt zu subsumieren sind.

seiner Definition ausnehmen müssen. Sinn und Zweck des öffentlichen Auftretens ist demnach wichtiger als das äußerlich ähnliche Erscheinungsbild. Und das Austragen athletischer Kämpfe geschah nun einmal *virtutis causa*.

⁶⁴ Vgl. nur die oft zitierte Warnung Javolens D. 50,17,202: *Omnis definitio in iure civili periculosa est: parum est enim, ut non subverti posset.*

⁶⁵ Paulus D. 50,17,1: *...non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est, regula fiat.*

⁶⁶ Franciosi 2007, 438 f. mit Fn. 3.

⁶⁷ Dieser Einwand gegen seine von der herrschenden Ansicht abweichenden These ist auch Horsmann 1998 nicht entgangen (s. unten bei Fn. 96).

⁶⁸ *Generaliter* erscheint in 101 Ulpiantexten von insgesamt 251 Digestenstellen, ist daher ein Lieblingswort Ulpians.

⁶⁹ *Thymela* hieß der für den Chor bestimmte Teil einer Bühne, *θυμελός* bedeutet »zur Schaubühne gehörig«. Inwieweit sich Chorsänger durch *virtus* auszeichnen konnten, fragt sich allerdings. Gemeint ist vermutlich ein Preissingen im Sängerwettstreit.

⁷⁰ *Xystus* war nach Heumann/Seckel 1907 ein für die Übungen der Athleten bestimmter Säulengang in Rom.

⁷¹ Leppin 1992, 80 f.

⁷² Über die Laufbahn vom *auriga* (Kutscher) über den Fahrer eines Zweigespanns (*bigarius*) zum »Meisterfahrer« einer *quadriga* (*agitator*) anschaulich Decker 2001, 298. Eine spätantike Konstitution von 389 n. Chr., Cod. 9,18,9,1 betrachtet *auriga* und *agitator* freilich als synonym; ebenso Cassiodor, s. Horsmann 1998, 298.

⁷³ Für diese Trias insoweit beifallswert Horsmann 1998, 46 f., im Anschluss an die ausführlichen Darlegungen von Leppin 1992, 78 ff. Zum Unterschied zwischen (sagenhaften) musischen und athletischen (hippischen) Agonen Weiler 1974, Kap. III und IV.

Mit den anschließend erwähnten Wassersprengern für die Pferde (*qui aquam equis spargunt*) dürften nicht untergeordnete Pferdepfleger oder Stallknechte gemeint sein,⁷⁴ denn für derartige subalterne Verrichtungen beschäftigt man in der Regel Sklaven.⁷⁵ Das Wassersprengen auf die Pferde war eher eine vor versammeltem Publikum vollzogene rituelle Handlung.⁷⁶ Die zu den von Ulpian genannten »heiligen Wettkämpfen« hinzugezogenen Ministerialen hatten eine ehrenvolle Stellung als »Geschäftsträger«;⁷⁷ dies ergibt sich aus Ulpians anschließendem Fragment über die Kampfrichter:

D. 3,2,4,1: *Designatores autem, quos Graeci βραβευτής appellant, artem ludicram non facere Celsus probat, quia ministerium, non artem ludicram exercent. et sane locus iste hodie a principe non pro modico beneficio datur.*

Dass aber die Kampfrichter, welche die Griechen *brabeutēs* nennen, nicht die Schauspielkunst betreiben, billigt Celsus, weil sie ein Amt, nicht die Schauspielkunst ausüben. Und in der Tat wird diese Stellung heutzutage vom Kaiser als nicht geringe Auszeichnung verliehen.

Die *designatores*⁷⁸ waren keine bloßen Ordner oder Platzanweiser,⁷⁹ sondern vom Kaiser ernannte honorige Fachleute, Würdenträger, deren Entscheidung über die Preisverleihung⁸⁰ von persönlicher Autorität getragen sein musste. Bei ihnen war es also die kaiserliche Verleihung, nicht die privatautonome Entscheidung des Einzelnen über seine Teilnahme am Kräftemessen *virtutis gratia*, welche die Nichtanwendung des Infamie-Edikts rechtfertigte. *Hodie* (heutzutage) bezieht sich auf Ulpians gegenwärtiges Zeitalter des Prinzipats (sogleich Fn. 90), nicht auf die Abfassungszeit der Digesten durch Justinians Kompilatoren,⁸¹ da die olympischen Spiele über ein Jahrhundert zuvor, mit dem Aus-

⁷⁴ So freilich Greenidge 1894, 125: »those who tended the horses after the race«. Pferdepfleger heißen auch *conditores*, siehe Horsmann 1999, 213–219.

⁷⁵ Sinclair Bell, Handwörterbuch zur antiken Sklaverei [HAS] der Akad. Mainz auf CD-ROM (Stuttgart 2008) s. v. Zirkussklaven: Wasserstreuer = *sparsores*. Bell zitiert eine Abhandlung von J. Rossiter über *circensium ministri* (Lausanne 2001).

⁷⁶ Man denke an die feierliche Aspersion des Sarges mit Weihwasser bei der Bestattungsfeier mittels des Aspergills nach katholischem Ritus.

⁷⁷ Das schillernde Wort *ministerium* ist hier gleichzusetzen mit dem (gleichfalls verschiedene Bedeutungen entfaltenden) Ausdruck *officium*. Vgl. zu den *scribae magistratus* unten Fn. 83.

⁷⁸ Auch *dissignatores*. Die zum Konsul, Prätor oder Volkstribun erwählten Beamten hießen vor ihrem Amtsantritt *designati*. Der Titel erhielt sich in früheren Promotionsordnungen als »Dr. des.« für Kandidaten, die zwar schon ihr Rigorosum bestanden, aber noch nicht ihre Dissertation eingereicht hatten.

⁷⁹ So freilich Comand 1999, (o. Fn. 38) 108: »assistenti teatrali il cui compito consiste nell'assegnazione dei posti a teatro«, im Anschluss an Beare 1993, 195. Ein Blick in Heumann/Seckel 1907 hätte zur Aufklärung dieses Missverständnisses genügt.

⁸⁰ Decker 1995 (Fn. 6) 120–126; Vélissaropoulos-Karakostas 2005, 303–315; engl. awardee, combat judge, umpire (Unparteiischer). Unser Text wird nur kurz erwähnt S. 312 Fn. 31.

⁸¹ In letzterem Sinne wurde *hodie* zuweilen gedeutet, aber meist zu Unrecht für interpoliert betrachtet.

gang des 4. Jh.s n. Chr. zu Ende gegangen waren.⁸² Zur Reihe der öffentlich auftretenden Chargierten gehörten schließlich auch die den Spielgeber oder Aufseher flankierenden (wohl den Liktoeren vergleichbaren) Peitschenträger (*mastigophori*),⁸³ die bei Regelverstößen zur Züchtigung befugt waren.⁸⁴

4. In Abweichung vom Textwortlaut von D. 3,2,4pr. und der darauf fußenden herrschenden Ansicht⁸⁵ erklärt neuerdings Gerhard Horsmann die römischen Athleten, insbesondere die Wagenlenker,⁸⁶ zu infamen Personen.⁸⁷ Ulpian's gegenteilige Aussage habe sich ausschließlich auf *griechische* Agonisten bezogen. Dieser gewagten These, die Horsmanns Monographie auf weiten Strecken durchzieht, kann man aber nicht zustimmen. Angesichts der als Göttin verehrten ur-römischen *Virtus* (oben I 3) wäre es ein Widerspruch, wenn sich nur griechische Athleten durch *virtus* hätten auszeichnen können, römische hingegen nicht. Nichts deutet darauf hin, dass das *responsum* von Sabinus und Cassius sich nur auf griechische Athleten bezogen haben könnte. *Virtutis causa* gestatteten schon republikanische Gesetze (die unzweifelhaft älter sind als Sabinus und Cassius) den Abschluss von Sponsionswetten (D. 11,5,3; unten III). Zu solchen Wettkämpfen sind (obwohl dort nicht eigens erwähnt) auch die für Zuschauer besonders attraktiven Wagenrennen zu rechnen.⁸⁸ Verbalversprechen in Gestalt der *sponsio* waren aber römischen Bürgern vorbehalten; Peregrinen war die *sponsio* nicht zugänglich (Gaius inst. 3,93). Mit der legalen Lizenz von Sponsionswetten *virtutis causa* befinden wir uns also im ursprünglichen Kernbereich des römischen *ius civile*. Überdies wäre es ungereimt, wenn griechische Athleten einen *besseren* Personenstand gehabt haben sollten

⁸² Fagnoli 2003.

⁸³ D. 50,4,18,17 (*Arcadius Charisius libro singulari de muneribus civilibus*): *Mastigophori quoque, qui agonotheas in certaminibus comitantur, et scribae magistratus personali muneri serviunt.* »Auch die Peitschenträger, welche die Vorsteher bei den Wettkämpfen begleiten, und die Schreiber eines Beamten verrichten persönliche Dienste.« Den Gegensatz zu den *munera personali* bilden *munera patrimoniali*, Hermogenian D. 50,4,1pr. ff. Knappe Hinweise dazu bei Piacente/Carisio 2012, 81. 82. 86. Der spätantike Jurist Arcadius Charisius wirkte nach Herennius Modestinus (den er in D. 50,4,18,26 zitiert). Seine Bemerkung über die *mastigophori* und die *agonothetae in certaminibus* muss andererseits einige Zeit vor dem Verbot der Spiele durch Theodosius 393 n. Chr. gefallen sein.

⁸⁴ Decker 1995 (Fn. 6) 118, 126.

⁸⁵ Die Rechtslage wurde bereits bündig und zutreffend charakterisiert von Greenidge 1894, 124 f. Aus neuerer Zeit Amelotti 1955, 327 ff.; Franciosi 2007, 449 ff.

⁸⁶ Die Stellung der Wagenlenker unterschied sich insofern von den Athleten, als die Besitzer von Pferd und Wagen, nicht die Fahrer selber prämiert wurden. Die Fahrer erhielten aber vermutlich Tantiemen. Und da auch die Rennen *virtutis causa* durchgeführt wurden (D. 3,2,4pr.), standen Athleten und Rennfahrer bezüglich etwaiger Postulationseinschränkungen einander gleich. Waren die Fahrer (wie häufig) Sklaven (siehe die von Horsmann 1998, 175 ff. erarbeitete ausführliche Prosopographie, ergänzt von Decker 2001, 310f f. (im Appendix zu seiner Rezension), war ihre Postulationsberechtigung freilich gegenstandslos.

⁸⁷ Krass und pointiert Horsmanns 1998 Resultat (S. 63): »Die Wagenlenker des römischen *circus* waren *infames* im Sinne des prätorischen Edikts.« Auf S. 169 spricht er von »der Brandmarkung ihrer Tätigkeit als infam.« Diese bestürzenden Konklusionen stehen zu D. 3,2,4pr. in klarem Widerspruch.

⁸⁸ Siehe unten Fn. 104. Die Aufzählung einzelner Wettkampfdisziplinen in D. 11,5,3 ist nur beispielhaft.

als römische Bürger (das Umgekehrte, ein schlechterer Status der Peregrinen, wäre eher plausibel). Ulpian kommentiert das Edikt des Stadtprätors⁸⁹ (nicht etwa das Provinzialedikt); seine Äußerung bezieht sich also primär auf römische Athleten, betrifft aber letztlich alle Athleten, denn nichts deutet auf eine Unterscheidung zwischen römischen und griechischen Athleten hin. Mit der Verleihung des Bürgerrechts an alle Reichsuntertanen durch die *constitutio Antoniniana* von 212 n. Chr. hatte sich der Unterschied zwischen Römern und Peregrinen überlebt; und das sechste Buch seines Ediktskommentars verfasste Ulpian vermutlich kurz nach deren Promulgation.⁹⁰ Die aus dem Griechischen abgeleiteten Lehnwörter *thymelici* und *xystici* sind für Horsmanns These ein zu schwaches Indiz; Ulpian verwendet die Begriffe in latinisierter (und damit gewissermaßen »nostrifizierter«) Form, nicht als Zitat eines griechischen Wortes (wie das in Fr. 4,1 alsbald folgende βραβευτής). Und für die an dritter Stelle genannten *agitatores*, die den Gegenstand von Horsmanns Monographie bilden, verwendet Ulpian überhaupt kein griechisches Wort. An fremdländischen, »barbarischen« Verhältnissen zeigen die römischen Juristen ein auffallend geringes Interesse;⁹¹ andererseits beherrschten sie (wie die meisten Gebildeten) mühelos die griechische Sprache,⁹² darum finden sich in ihren Schriften häufig griechische Wörter,⁹³ was aber nicht beweist, dass sich solche Erwähnungen ausschließlich auf griechische Verhältnisse bezögen. Die Wörter *thymelici* und *xystici* sind möglicherweise Eigenbezeichnungen entsprechender Gilden. Wegen der zahlreichen aus der östlichen Reichshälfte nach Rom zugezogenen Peregrinen (darunter viele griechisch sprechende Christen) war die Urbs praktisch zweisprachig.⁹⁴ Und ein internationaler Athletenverband hatte zur Kaiserzeit in Rom seinen Sitz.⁹⁵

Bei der Erarbeitung der für seine Monographie zentralen These war Horsmann somit leider nicht gut beraten.⁹⁶ Horsmann schildert S. 115 ff. ausführlich die den Rennfahrern durch aufgestellte Ehrenmonumente verliehenen Auszeichnungen. Zu ihrer hohen Wertschätzung (S. 109 ff.) stand ihre juristische Position als freie Bürger entgegen Horsmanns Ausführungen S. 129 ff. (»Ehrenmonumente und Infamie«) keineswegs in Wi-

⁸⁹ Liebs 1997, 177.

⁹⁰ Nach Honoré 1982, 130 ff. vermutlich um 213 n. Chr.; zustimmend Liebs 1997, 177 Fn. 2. Leichte Zweifel in der Datierungsfrage äußert Honoré in der 2. Aufl. (2002) 159 f. 172 ff.

⁹¹ Vgl. nur Sturm 2011, 667.

⁹² Kaimio 1979.

⁹³ In den Digesten mindestens 35 Mal: Einzelheiten bei Wacke 1993, 17 f. Fn. 13. Meist sind es bloße Parallelbezeichnungen, typischerweise eingeleitet mit *quod Graeci ... appellant*.

⁹⁴ Bürge, 1999, 53 ff.

⁹⁵ Wolfgang Decker, DNP 2 (1997) 206, s. v. Athleten.

⁹⁶ Angesichts der Zustimmung seiner Rezensenten (Decker 2001, Petermandl 2001) besteht allerdings die Gefahr, dass sich Horsmanns Beurteilung im nichtjuristischen Schrifttum als herrschende Ansicht etablieren wird. Schon vor dem Erscheinen seiner Monographie zielte der Artikel »Agitator« von Flaig in DNP in diese Richtung; dagegen s. u. Fn. 106.

derspruch.⁹⁷ Sollte sich der Begriff *in scaenam prodire* des Infamie-Edikts auf Athleten erstreckt haben (wie Horsmann abweichend von der herrschen Lehre behauptet), dann wäre nicht einzusehen, weshalb griechische Athleten davon verschont geblieben sein sollten. Trotz von ihm angemeldeter Zweifel wurde unter *scaena* daher doch nur die Theaterbühne (wenngleich im weiteren Sinne) verstanden. Zur umstrittenen Grundsatfrage, inwieweit griechisches und römisches Athletentum sich unterscheiden, ist im Rahmen dieses Beitrags nicht Stellung zu nehmen. Im Anschluss an Ingomar Weiler (o. Fn. 1, S. 232 ff.) gehe ich davon aus, dass etwaige Unterschiede jedenfalls nicht sehr beachtlich waren. In Rom oder in Athen errungene Siege hatten nach Diokletian C. 10,54,1 (unten IV) gleichen Rang, Süditalien gehörte zur Magna Graecia, und aus den Ruinen von Pompeji grub man auf Mosaiken dargestellte Athleten und gut erhaltene Ölkapseln samt *strigiles* zu deren Gebrauch aus. Die olympische Idee einte den gesamten antiken Kulturkreis, wie an den überall errichteten Sportstätten erkenntlich, die einander weitgehend gleichen. Der Gedanke, dass römische und griechische Athleten zu unterscheiden seien, wäre einem römischen Juristen zumal zur Verkündungszeit der *constitutio Antoniniana* abwegig, dass griechische Kämpfer im Vergleich zu römischen sogar besser zu stellen seien, geradezu absurd vorgekommen.

5. Weniger weitgehend als Horsmann betrachtet Martin Pennitz die Freiheit der Athleten von der Infamie als die herrschende, zumindest in spätklassischer Zeit durchgedrungene Juristenansicht. Aber gegen den von Pennitz angenommenen frühklassischen Schulstreit zwischen Prokulianern und Sabinianern ist einzuwenden, dass die Quellen von einer echten Kontroverse unter ihnen nichts erkennen lassen. Das Ansinnen, Athleten könnten wie Schauspieler unter die ediktalen Postulationsbeschränkungen fallen, weist Ulpian D. 3,2,4pr. im Anschluss an Sabinus und Cassius apodiktisch von sich: *omnino artem ludicram non facere*. Anschließend konstatiert er, generell seien Alle der Meinung und obendrein sei es angemessen, keine der an den heiligen Wettkämpfen beteiligten Personen als ehrlos zu betrachten. Die in den Digesten einzigartige Feststellung *generaliter omnes opinantur* gilt ausnahmslos und wird nicht einmal durch »beinahe, fast alle« abgeschwächt,⁹⁸ wie es dem *genus tenue*, der vorsichtigen Ausdrucksweise der Juristen ansonsten geziemt. Ulpians Ausdrucksweise enthält nicht die leiseste Andeutung, dass dies einmal umstritten gewesen sein könnte. Die Angehörigen der prokulianischen Rechtsschule werden also eingesehen haben, dass ihre am Schluss von D. 3,2,2,5

⁹⁷ Ein gewisser von Franciosi 2007, 443 f. angenommener kultureller Strabismus (eig. ein Schielen), die Existenz unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe, trifft auf die oft gefeierten, dennoch infamen römischen Schauspieler zu, aber nicht auf Athleten.

⁹⁸ *Omnes fere consentiunt* sagt einmal Terentius Clemens D. 38,1,14. *Fere omnes* begegnet in den Digesten sechs Mal, aber nicht nur auf Juristenmeinungen, auch auf private Zustimmungserklärungen bezogen. *Omnes consentiunt* sagt einmal vorbehaltlos Ulpian D. 2,10,1,5. Das bedeutet soviel (und so auch hier) wie die häufige Wendung *hoc iure utimur*, »dieses Recht wenden wir an« (in den Digesten über 80 Mal). *Omnes paene iuris antiqui conditores admiserunt* sagt einmal Justinian C. 5,4,25,1, und dass es *privilegia contra omnes paene personales actiones* gebe in C. 8,17,12,1.

wiedergegebene Verallgemeinerung missverständlich war oder zu weit ging, wonach alle sich um des Gelderwerbs willen zu *certamina* Herbeilassenden oder einer Belohnung wegen auf einer Bühne Auftretenden infam seien. Eingeschränkt wurde deren extensive Auslegung auch in der Einschätzung der Kampfrichter in D. 3,2,4,1 durch den Hochklassiker Publius Iuventius Celsus, der wie Pegasus und Nerva ebenfalls den Prokulianern angehörte (D. 1,2,2,53).

Weshalb dann diese feststehende Ansicht nach Ulpian's Bericht in Fr. 4pr. durch ein *responsum* von Sabinus und Cassius bekräftigt wurde,⁹⁹ war vermutlich durch einen praktischen Streitfall veranlasst. Einem Kläger wurde vermutlich der Einwand entgegen gehalten, als Athlet sei er nicht befugt, vor Gericht für eine andere Person aufzutreten. Auf die Anfrage des Prätors an die genannten Juristen wurde jedoch dieser Einwand als unzutreffend zurückgewiesen. Die praktische Konsequenz der sogenannten prätorischen Infamie bestand nämlich nur in der Beschränkung des Auftretens vor Gericht für fremde Personen.¹⁰⁰ Da Athleten, die ihr Training ernst nehmen, ohnehin nicht beabsichtigen, geschäftsmäßig (wie Advokaten) Prozesse für Andere zu führen, hätte eine Anwendung der Ediktvorschrift auf sie nur geringe praktische Bedeutung gehabt. Eigene Ansprüche jeder Art hätten sie ungehindert einklagen können, insbesondere solche auf Auszahlung eines ausgelobten Siegespreises oder eines gewonnenen Wetteinsatzes (unten III).¹⁰¹

6. Der gleichen Beschränkung in der Prozessführungsbefugnis für Andere unterlagen Personen, die sich zu Kämpfen mit wilden Tieren um Lohn verdungen hatten. Kämpften sie jedoch unentgeltlich (*sine mercede*) bloß zum Beweise ihrer Tapferkeit, dann traf auch sie schon nach Ansicht der *veteres* kein Tadel. Bereits die *veteres*, ungenannte Juristen zur Zeit der römischen Republik, die vor der Etablierung der frühklassischen Rechtsschulen wirkten,¹⁰² sahen also im Kampf *virtutis causa* (sogar gegen wilde Tiere) das entscheidende, vor Diffamierung verschonende Kriterium. Dass sich spätere Anhänger der prokulianischen Rechtsschule von dieser Beurteilung durch die *veteres* distanziert hätten, ist wenig wahrscheinlich. Wiedergegeben sei Ulpian's langer Bericht hierüber auszugsweise samt anschließender Übersetzung; doch muss ich auf eine nähere Erläuterung aus Raumgründen verzichten (Andeutungen oben Fn. 38):

⁹⁹ Mehrere Responsen in derselben Sache werden es nicht gewesen sein. Ein von Sabinus allein erteiltes *responsum* hätte genügend Autorität gehabt; nach einem solchen hätte kein Anlass bestanden, seinen Schulfolger Cassius nochmals zu befragen. Gemeinsam werden Sabinus und Cassius in den Digesten annähernd 70 Mal zitiert, darunter zuweilen schulübergreifend mit Vertretern der Prokulianer, etwa D. 7,8,12,1; 36,2,12,1. In den meisten Fällen sind Sabinus und Cassius derselben Meinung. Diese Übereinstimmung ist beispiellos, nach Liebs 1976, 207 f. (aufgrund etwas anderer Zahlen).

¹⁰⁰ Kaser/Hackl 1996, 208. Die aus der prätorischen Infamie fließenden Rechtsnachteile sollten entgegen Horsmann nicht überschätzt werden, vgl. o. Fn. 36.

¹⁰¹ Vom Verbot, als Prozessvertreter (*cognitor* oder *procurator*) für andere aufzutreten, musste auch ein Auftritt *in rem suam* ausgenommen werden. Eingeklagt wurde dann nämlich ein nur formal fremder, materiell hingegen eigener Anspruch, etwa im Falle einer Abtretung; vgl. Wacke 2001.

¹⁰² Horak 1992.

D. 3,1,1,6 (*Ulpianus libro sexto ad edictum*): *Removet autem a postulando pro aliis et eum, qui ... operas suas, ut cum bestiis depugnaret, locaverit. ... ergo qui locavit solus notatur, sive depugnaverit sive non: quod si depugnaverit, cum non locasset operas suas, non tenebitur: non enim qui cum bestiis depugnavit, tenebitur, sed qui operas suas in hoc locavit. denique eos, qui virtutis ostendendae causa hoc faciunt sine mercede, non teneri aiunt veteres, nisi in harena passi sunt se honorari: eos enim puto notam non evadere. sed si quis operas suas locaverit, ut feras venetur, vel ut depugnaret feram quae regioni nocet, extra harenam: non est notatus. his igitur personis, quae non virtutis causa cum bestiis pugnaverunt, pro se praetor permittit allegare, pro alio prohibet. ...*

Der Prätor schließt vom Auftreten in fremder Sache auch aus..., wer sich verdungen hat, mit wilden Tieren zu kämpfen... Schon wer sich bloß verdungen hat, genießt schlechten Leumund, mag er gekämpft haben oder nicht. Kämpfte er jedoch, ohne sich verdungen zu haben, so trifft ihn kein Tadel. Denn nicht wer mit wilden Tieren kämpfte, ist schlecht beleumundet, sondern wer sich dazu verdungen hat. *Diejenigen, welche dies zum Beweise ihrer Tapferkeit unentgeltlich tun, trifft nach Ansicht der alten Juristen daher kein Vorwurf*; es sei denn, dass sie sich noch in der Arena dafür belohnen ließen: diese entgehen nämlich meines Erachtens der Ehrlosigkeit nicht. Wer sich aber zur Jagd auf wilde Tiere außerhalb der Arena verdungen hat, oder zur Bekämpfung eines Tieres, das in der Gegend Schaden anrichtet, der ist nicht übel beleumundet. *Denjenigen Personen also, die nicht zum Beweise ihrer Tapferkeit mit wilden Tieren kämpfen*, erlaubt der Prätor nur in eigener Sache Anträge zu stellen, in fremder Angelegenheit verbietet er es ihnen.

7. Damit bestätigt sich für uns die bisherige herrschende Lehre:¹⁰³ Athleten (einschließlich der Wagenlenker)¹⁰⁴ hatten nach unstrittiger Ansicht der römischen Juristen (anders als Schauspieler) keinen schlechten Leumund. Weshalb Schauspieler diskriminiert wurden, ist nicht ganz leicht zu ergründen. Publikumsliebvinge wollte man vermutlich daran hindern, dass Schaulustige durch etwaige Beifallsbekundungen vor Gericht Unruhe stifteten oder die Entscheidungsfindung zu beeinflussen versuchten. Vor allem musste man mit der Wahl des Schauspielerberufs auf eine politische Karriere verzichten.¹⁰⁵ Auch Athleten konnten zwar versuchen, durch kraftstrotzendes Auftreten und Mobilisierung ihrer Anhänger vor Gericht Eindruck zu schinden und die zur Entscheidung Berufenen einzuschüchtern. Bei Handgreiflichkeiten und Tumulten aber hatten die den Magistrat flankierenden Liktoren für Ordnung zu sorgen.

¹⁰³ Vgl. o. Fn. 85. – Nichtjuristische Quellen bleiben mangels eigener Sachkenntnisse bezüglich dieser Quellengattung für die vorliegende Untersuchung außer Betracht, insbesondere die von Horsmann 1998, 73 ff. für sein Untersuchungsziel ausgewertete *Tabula Larinas*.

¹⁰⁴ Die *agitatores* stellt Ulpian D. 3,2,4pr.-1 unterschiedslos mit sonstigen Athleten und Ministerialen in dieselbe Kategorie und der *ars ludrica* der Schauspieler gegenüber.

¹⁰⁵ Lesenswert die Rezension von Meinhardt 1968, 296. Eigene Ansprüche konnten auch Schauspieler ungehindert einklagen.

Tertullians oft zitierte Athletenschelte¹⁰⁶ ist Ausdruck der im antiken Kulturkreis verbreiteten Kritik am Sportbetrieb, an seinen Auswüchsen und unästhetischen Aspekten.¹⁰⁷ In Juristenschriften fand diese Polemik keinen Niederschlag, auch wenn der christliche Apologet Tertullian mit dem gleichnamigen spätklassischen Juristen identisch gewesen sein sollte.¹⁰⁸ Nach der Kritik an Schauspielen und Zirkusrennen durch die Kirchenväter und deren Verbote durch Konzilsbeschlüsse¹⁰⁹ hätte der christliche Kaiser Justinian in Übereinstimmung mit ihnen die Athleten zu infamen Personen degradieren können. Dies geschah aber nicht (wohl aus Verehrung Justinians für das klassische Altertum). Vermutlich war davon in den von den Kompilatoren exzerpierten Juristenschriften keine Spur zu entdecken.

Heute hat sich die Wertschätzung in der öffentlichen Meinung gewissermaßen umgekehrt. Boxweltmeister genießen im allgemeinen keinen so guten Ruf wie gefeierte Filmstars. Darüber ein Urteil zu fällen, steht mir jedoch nicht zu.

III. *Virtutis causa* erlaubte Sportwetten

1. Glücksspiele waren in der Antike sehr beliebt und stark verbreitet. Erlaubt waren sie an den Saturnalien; dort galten Hasardspiele als unschuldiges geselliges Treiben. Gespielt wurde aber auch an anderen Tagen, auch an anrühigen Orten: in Kneipen, Spelunken und Bordellen, verbunden mit Zecherei und Trinkgelagen. Mit aus den Fuß- oder Sprunggelenken von Schafen entnommenen Tierknöcheln (*tali*) »würfelten« naheliegenderweise vor allem Schäfer.¹¹⁰ Alten Menschen (*seniores*) sah man das Spielen zum Zeitvertreib nach, da sportliche Betätigung für sie weniger in Betracht kam.¹¹¹ Als verderblich galt jedoch ihr schlechtes Beispiel für die Jugend. Väter verführten sogar ihre Söhne zum Spielen. *Aleator* war ein Schimpfwort.¹¹²

¹⁰⁶ Tertullian, spect. 22,2; wiedergegeben bei Pennitz 1995, 91 f.; dazu wiederholt Horsman 1998, passim (siehe Quellenregister S. 317); Weismann 1972 (siehe Stellenregister S. 235). Aufgrund dieses als Beleg angeführten Textes konstatiert Egon Flaig, DNP 1 (1996) 260 f. s. v. Agitator (noch vor dem Erscheinen von Horsmann 1998): »In der römischen Gesellschaft waren sie [die Wagenlenker] von der Ausübung öffentlicher Funktionen ausgeschlossen und unterlagen einer weitgehenden sozialen Ächtung.« Juristische Quellen, die das Gegenteil besagen, werden von Flaig leider nicht zitiert.

¹⁰⁷ Übersichtliche tabellarische Zusammenstellung der Argumente bei Aigner 1988, 211 f.; ausführlich Müller 1995.

¹⁰⁸ Dafür Liebs 1976, 124.

¹⁰⁹ Eingehend Weismann 1972, 69 ff., passim;

¹¹⁰ Die an zwei Seiten abgerundeten länglichen *tali* hatten nur vier Zahlenfelder.

¹¹¹ Sueton, Augustus 71; Kuryłowicz 1983, 270 f. Durch Leibesübungen konnten aber auch ältere Menschen noch Beachtliches leisten: Crowther 1990, 255 ff. Cicero, Cato maior de senectute 34: *potest...exercitatio et temperantia etiam in senectute conservare aliquid pristini roboris ...*

¹¹² Kuryłowicz 1983, 275 f.; Baltrusch 1988, 103 f.

Zwecks Eindämmung der verbreiteten Spielsucht ergingen seit der römischen Republik verschiedene Gesetze (*leges aleariae*) und andere Verbote (Senatsbeschlüsse und Edikte), über deren Inhalt aber (zumal wegen unzuverlässiger literarischer Berichte) nicht allzuviel bekannt ist.¹¹³ Um Spielverluste zu begrenzen, wurden Höchstsummen festgelegt. Gespielt oder gewettet werden durfte um den Wert einer Mahlzeit (*quod in convivio vescendi causa ponitur*, D. 11,5,4pr.); der Verlierer musste die Zeche bezahlen. Da der Spieleinsatz aber hier durch das gemeinsame Gelage aufgezehrt wurde, gelangte der Gewinn nicht in die Tasche des Siegers.¹¹⁴ Und selbst die schlimmste Völlerei hatte ihre physischen Grenzen.

2. Generell erlaubt waren Wetten im Zusammenhang mit *virtutis causa* ausgetragenen Wettkämpfen. Im Unterschied zu den oft nur zur Unterhaltung betriebenen Glücksspielen treten bei den Sportwetten Rivalen gegeneinander an; und ihr Ausgang hängt nicht vom Zufall, sondern von der Anstrengung und Leistung der Wettkämpfer ab.

D. 11,5,2,1 (*Paulus libro nono decimo ad edictum*): *Senatus consultum vetuit in pecuniam ludere, praeterquam si quis certet hasta vel pilo iaciendo vel currendo saliendo luctando pugnando quod virtutis causa fiat:*

D. 11,5,3 (*Marcianus libro quinto regularum*): *in quibus rebus ex lege Titia et Publicia et Cornelia etiam sponsionem facere licet: sed ex aliis, ubi pro virtute certamen non fit, non licet.*

Ein Senatsbeschluss hat verboten, um Geld zu spielen; außer wenn jemand einen Wettkampf im Speer- oder Lanzenwerfen oder im Laufen, Springen, Ringen oder Boxen eingeht, weil dies der körperlichen Ertüchtigung wegen geschieht.

Für solche Fälle ist nach der *lex Titia, Publicia* und *Cornelia* auch der Abschluss von Wettversprechen erlaubt. Aber bei anderen, nicht um der Ertüchtigung willen ausgetragenen Kämpfen ist dies verboten.

Über den Senatsbeschluss und die genannten (älteren) *leges*, welche Wetten bei *virtutis causa* durchgeführten Kampfspielen (vermutlich in unbegrenzter Höhe) gestatteten, ist nichts Näheres bekannt.¹¹⁵ Über deren Abschluss enthalten literarische Quellen auch nur schwache Andeutungen.¹¹⁶ Eine Wette verlangt zunächst (mindestens) zwei gegensätzliche Behauptungen. Ob sie von den Kämpfern selber abgeschlossen wurden oder

¹¹³ Kuryłowicz 1985[b].

¹¹⁴ Es fehlte also die Bereicherungsabsicht. Pothier, *Traité du jeu*, hier zitiert nach der italienischen Übersetzung: *Trattato del giuoco*, in: Pothier, *Opere, contenenti i trattati del diritto francese vol. II* (Livorno 1836) cap. II § 39.

¹¹⁵ Kuryłowicz 1985[b], 276 f.; Kuryłowicz 1985[a], 196 f.; Nardi 1991, 709.

¹¹⁶ Zusammengestellt von Nardi 1991, 703 ff.

unter den Zuschauern, muss offen bleiben; beides erscheint möglich.¹¹⁷ Wenn Zuschauer untereinander wetteten, müssen die entgegengesetzten Behauptungen etwa gelautet haben: »Titius wird gewinnen!« – »Nein, Sempronius wird gewinnen!«¹¹⁸ Wenn zwischen den genannten Kämpfern selber abgeschlossen, in der entsprechenden Ich-Form.

Abgeschlossen wurden Wetten (und werden sie im Prinzip noch heute) in zwei Gestaltungen, als Bareinsatzwette und als Versprechenswette. Im ersten Text von Paulus ist mit *in pecuniam ludere* die Bareinsatzwette gemeint, das zweite Fragment von Marcian bezieht sich mit *sponsionem facere* auf die Versprechenswette. Bei der Barwette setzen die Teilnehmer je ein Wertobjekt gegeneinander; der Sieger erhält seinen Einsatz zurück und gewinnt den Einsatz des Gegners hinzu. Bei der Versprechenswette muss kein Einsatz entrichtet werden (das vereinfacht ihren Abschluss); es genügt die wechselseitige Abgabe bedingter Stipulationen. Der Gewinner muss nichts zahlen, da die Bedingung seines Versprechens ausfiel. Gegen den Verlierer muss der Gewinner seinen mit Bedingungseintritt entstandenen Anspruch aber notfalls mit der *actio certae pecuniae* (oder *condictio*) einklagen. Für den Gewinner ist dies ein Nachteil. Und der Verlierer ging das Risiko ein, dass er womöglich im Eifer einen zu hohen Betrag verwettete und sich dadurch finanziell ruiniert. Bei der Barwette riskiert hingegen jeder Beteiligte keinen größeren Verlust als den mitgeführten Wertbetrag.

3. Die Bareinsatzwette beschreiben literarische Quellen mit *pignore certare* oder *pignus ponere*.¹¹⁹ *Pignus* (eigentlich Pfand, im engeren Sinne Besitzpfand, Faustpfand) wird hier untechnisch verstanden als Wetteinsatz,¹²⁰ entsprechend dem noch heute gebräuchlichen geselligen Pfänderspiel.¹²¹ Untechnisch ist dieser Sprachgebrauch, weil das Pfand hier nicht als akzessorisches Nebenrecht eine Hauptschuld sichert; es ist ein reines Sachpfand,¹²² kann aber auch in Bargeld bestehen (vgl. *in pecuniam ludere*). Als Sachpfänder begegnen Ringe in:

¹¹⁷ Gilt die merkwürdig unpräzise Formulierung *praeterquam si quis certet* etc. in D. 11,5,2,1 nur für Wetten von Kämpfern untereinander? Oder dürfen auch Andere auf einen Kämpfer setzen? Im erstgenannten Sinne hat sich Frankreich entschieden, siehe unten 6. Wetten unter den zahlenmäßig weit überwiegenden Zuschauern werden jedoch viel häufiger vorgekommen sein. Hier zu unterscheiden und Zuschauer-Wetten zu verbieten, besteht kein Grund.

¹¹⁸ Im Prozessrecht nennt man die dem Klägervortrag entgegengesetzte Behauptung des Beklagten (auf eine vergangene Tatsache bezogen) motiviertes Leugnen (»nein, sondern«). Schlichtes Bestreiten (»Titius wird nicht gewinnen«) genügt für eine Sportwette im allgemeinen nicht. Anders Kuryłowicz 1985[a], 190 f. Fn. 27. Bei mehreren Konkurrenten konnte natürlich auf mehr als zwei gesetzt werden.

¹¹⁹ Kuryłowicz 1985[a], 190. Von *ponere, positum* abgeleitet ist die spanische Bezeichnung *apuesta* für Wette; *postor* = Bieter, Steigerer. Auch italienisch *posta* bedeutet zuweilen Spieleinsatz (frz. *mise*).

¹²⁰ Zahlreiche literarische Belege bei Rudorff 1846, 194 ff.; wiedergegeben auch bei Maynz 1877, § 266 Fn. 9; weitere Hinweise bei Kaser 1982, 3 Fn. 10.

¹²¹ A. Erler, HRG (1. Aufl. 1983) 1676 f. s. v. Pfänderspiel; L. Carlen, HRG (2. Aufl. 2012) 1754 f. s. v. Kinderlied, Kinderspiel.

¹²² W. Ogris, LexMA 9 (1998) 43 s. v. Wette.

D. 19,5,17,5 (*Ulpianus libro vicesimo octavo ad edictum*): *Si quis sponsionis causa anulos acceperit nec reddit victori, praescriptis verbis actio in eum competit. nec enim recipienda est Sabinii opinio, qui condici et furti agi ex hac causa putat: quemadmodum enim rei nomine, cuius neque possessionem neque dominium victor habuit, aget furti? plane si inhonesta causa sponsionis fuit, sui anuli dumtaxat repetitio erit.*

Wenn jemand einer Wette wegen Ringe empfing und (den Ring des Verlierers) dem Gewinner nicht herausgibt, ist gegen ihn eine Klage mit vorgeschalteten Formelworten gegeben. Der Ansicht des Sabinus ist nämlich nicht zu folgen, der meint, in diesem Falle könne kondiziert und wegen Diebstahls geklagt werden. Denn wie sollte wegen einer Sache, an der der Gewinner weder Besitz noch Eigentum hatte, er aus Diebstahl klagen können? Wenn freilich der Gegenstand der Wette unehrenhaft war, kann jeder nur seinen eigenen Ring zurückverlangen.

Beide Wettparteien übergaben einem unparteiischen Dritten je einen Ring.¹²³ Später verweigert der Verwahrer deren Herausgabe an den Gewinner. Seinen eigenen Ring kann der Gewinner von ihm vindizieren. Das ist unproblematisch und wird gar nicht erörtert. Wegen des ihm verfallenen anderen Ringes hielt Sabinus die Diebstahlsklagen (*actio furti* und *condictio furtiva*) für gegeben. Ein *furtum* (hier im weiteren Sinne bloßer Unterschlagung) würde jedoch eine Zueignungsabsicht des Verwahrers voraussetzen. Bloße Verweigerung der Herausgabe heißt aber noch nicht, dass sich der Verwahrer den Ring zueignen will.¹²⁴ Gegen seine Herausgabepflicht mag er gute Gründe einwenden können, etwa der Gewinner sei noch nicht unzweifelhaft festgestellt, oder (vor allem) die Wette sei (gemäß dem Schlusssatz) unerlaubt.

Ulpian übergeht das Problem der Zueignungsabsicht¹²⁵ und spricht dem Gewinner schon die Aktivlegitimation ab. Da er am Ring des (späteren) Verlierers weder Besitz noch Eigentum hatte, könne der Gewinner nicht wegen Unterschlagung (*furtum*) klagen. Daraus folgt zugleich, dass Besitz und Eigentum dem Gewinner nicht automatisch zugefallen sind. Die Hinterlegungsabrede enthält keine bedingte Übereignung an den Gewinner. Eine Eigentumsübertragung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, wie in § 931 BGB vorgesehen (»Vindikationszession«), ließen die römischen Juristen in der Tat noch nicht zu. Zur Lückenfüllung rekurriert Ulpian darum in diesem Sonderfall einer atypischen Vertragsabrede auf die *actio praescriptis verbis*.¹²⁶

¹²³ Über Ringe als Pfandobjekte nach griechischen Quellen siehe Taubenschlag 1926, 636 f. Der hingegebene Ring ist hier keine bloße *arrha* (anders Thöl). Das Vorliegen einer echten Wette ergibt sich aus dem Wort *victori*: Heimbach sen., Art. Spiel und Wette, in: J. Weiske (Hrsg.), Rechtslexikon für die Juristen aller teutschen Staaten 10 (Leipzig 1856) 412 f. Missverstanden oder umgedeutet wurde der Fall von Bologneser Juristen, siehe Gualazzini 1970, 34 f.

¹²⁴ Vgl. Thomas 1971, 259 ff., 764 f.

¹²⁵ Max Kaser übergeht hier den *animus contrectandi* (oder *rem sibi habendi*) ebenfalls in seinem Aufsatz Kaser 1980, 291 ff. 310 f.

¹²⁶ Aufgrund dieser Quelle rechnete Glück 1809, 350 f. die (hier sogenannte) Bareinsatzwette in Übereinstimmung mit der Systematik der Gemeinrechtler zu den Innominat(real)kontrakten. – Artner 2002, 197 f. behauptet ohne Begründung, bei gemeinsamer Hinterlegung der Ringe durch beide Wettparteien

Die Stellung des Verwahrers ähnelt hier einem Sequester.¹²⁷ Der Sequester hat während eines Prozesses die Streitsache in seinem Besitz und soll sie dem im Verfahren Ob-siegenden herausgeben. Dort gibt es nur *einen* Herausgabeanspruch; die hinterlegte Sache kann nur entweder dem Kläger oder dem Beklagten zustehen, was bis zur Streitbeendigung ungewiss ist. Bei der Wette hinterlegt hingegen jede Partei eine un-streitig ihr gehörende Sache; die der *actio depositi* angenäherte *actio sequestraria*¹²⁸ ist des-halb hier nicht anwendbar. Doch könnte ihr die hier zu gewährende *actio praescriptis verbis* nachgebildet gewesen sein.

Erlaubt waren Wetten aber nur in Bezug auf *virtutis causa* veranstaltete Wettkämpfe. War die Wette nach den in D. 11,5,2,1 und 3 genannten Vorschriften verboten, kann jede Partei nach dem Schlusssatz von Fr. 17,5 konsequenterweise nur ihren eigenen Ring (mit der *rei vindicatio* oder *actio depositi*) zurückfordern. *Inhonesta causa* bedeutet hier nicht geradezu unsittlich,¹²⁹ sondern einfach ungesetzlich, nicht zugelassen (*illicitum*). Illegal waren Wetten bei Gladiatorenkämpfen und bei Tierhetzen.

4. Die *sponsio* war im römischen Formularprozess ein bedingtes Verbalversprechen zwecks Durchsetzung von Ansprüchen vor Gericht (*legis actio per sponsionem*). Hinzugefügt wurde ihr oft ein kontradiktorisches Gegenversprechen des Beklagten als *restipulatio*. Die Versprechen verfielen im Falle des Gewinnens oder Unterliegens der einen oder der anderen Partei. Diese Prozesswette war für das ältere Spruchformelverfahren geradezu charakteristisch. In den Institutionen des Gaius werden die Einzelheiten geschildert. Nach der Abschaffung des Formularprozesses in der Spätantike haben Justinians Kompilatoren die *sponsio* aus den Quellen fast vollständig eliminiert.¹³⁰ In den erhaltenen Texten bedeutet *sponsio* nur noch die gewöhnliche Wette.¹³¹

Welche der beiden geschilderten Typen wird man bei den erlaubten Sportwetten verwendet haben? Überwiegend dürften es Spontanwetten gewesen sein; über einen organisierten Wettbetrieb wird uns nichts berichtet.¹³² Angesichts der beschränkten Kom-

sei die *actio depositi* zuständig gewesen. Aber von gemeinsamer spontaner Übergabe der am Finger getragenen Ringe ist auszugehen. Deswegen werden die beiden Deponenten jedoch nicht zu Gesamtgläubigern (im Sinne von § 428 BGB). Um der Rückgabeklausel *eamque rem redditam non esse* zu genügen, müsste jedem Hinterleger sein eigener Ring zurückgegeben werden (wie nach dem Schlusssatz bei unerlaubter Wette). Mit der *actio depositi* kann bei statthafter Wette der Parteiwille mithin nicht verwirklicht werden.

¹²⁷ Dazu die Lit. bei Kaser/Hackl 1996, 294 Fn. 59.

¹²⁸ Lenel 1927, 290.

¹²⁹ So Behrends/Knüttel/Kupisch/Seiler z.d.St. Aufgrund dieser Quelle unterschied *Augustin Leyser* die *sponsio honesta* von der *sponsio inhonesta*. *Inhonestum* war vor allem »das Wetten über das Übertreffen im Saufen«. Diskutiert wurde die Gültigkeit einer Wette darüber, ob man heiraten oder nicht heiraten werde; siehe Glück 1809, 355 f. Nach richtiger Ansicht waren jedoch alle Wetten verboten, die nicht der körperlichen Ertüchtigung wegen eingegangen wurden. Die Gemeinrechtler erlaubten indessen in Abweichung von den klassischen Rechtsquellen Wettverträge in weiterem Umfang, Glück 1809, 351 f; Windscheid 1906, § 419 a. E. (unter Berufung auf allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht).

¹³⁰ Zum Vorstehenden Heumann/Seckel 1907, s. v. *sponsio*.

¹³¹ So vor allem im Gemeinen Recht: Mühlenbruch 1838, § 427; Kreittmayr 1844, Kap. 12 § 6.

¹³² Stephan Müller, DNP 12/2 (2002) 500 s. v. Wetten.

munikationsmöglichkeiten im Alterum kann es überregionale, von langer Hand vorbereitete Sportwetten kaum gegeben haben. Ad hoc unter den Zuschauern einzelner Wettkämpfe eingegangene Wetten über deren Ausgang muss es aber gegeben haben. Ohne ein Minimum an Organisation war bei ihnen nicht auszukommen. Da man dem heutigen Fußball vergleichbare Mannschaftskämpfe größeren Stils noch nicht kannte,¹³³ zogen Wagenrennen im Circus vermutlich die größten Zuschauermengen an.¹³⁴ Die Anhänger der vier Circus-Parteien werden Wetten auf die Gewinnchancen ihrer Favoriten eingegangen sein. Ihre Kollektivinteressen mussten dazu irgendwie gebündelt werden. In Gestalt von Bareinsatzwetten war die Abwicklung in größerer Zahl leichter durchzuführen als in Form von Sponsionswetten. Es ist gut vorstellbar, dass eine neutrale Person Bargeldeinsätze von Zuschauern einsammeln ließ¹³⁵ und nach Abschluss des Rennens die Gewinne an die Berechtigten auskehrte. Dazu musste klargestellt werden, wer für wen um wieviel gewettet hatte. Je berühmter ein Bewerber aufgrund seiner bisherigen Erfolge war, umso höher wird der Wetteinsatz für ihn ausgefallen sein.

Am Rande sportlicher Wettkämpfe dürften Wetten solcher Art zum Alltagsgeschehen gehört haben. Anderenfalls hätte für den Gesetzgeber und den Senat kein Anlass bestanden, sie ausnahmsweise zu tolerieren. Welche legislatorische Zielsetzung stand hinter dieser Ausnahme? Was haben Wetten (zumal zwischen am Kampfgeschehen nicht unmittelbar teilnehmenden Zuschauern) mit *virtus* zu tun? – Zwar wurde die körperliche Ertüchtigung der Zuschauer selber dadurch nicht gefördert. Durch anfeuernde Zurufe und Applaus kann aber das Publikum die Wettkämpfer zu größeren Leistungen anspornen und so die Spannung des Geschehens in der Arena steigern, auch wenn für die Kämpfer selber kein finanzieller Vorteil herauspringt. Unbeteiligte Beobachter erhalten durch Wetteinsätze ein persönliches Interesse am Ausgang des Turniers.¹³⁶ Die mittelbare Förderung der *virtus* durch Steigerung des Kampfgeistes hielt man bereits für ein rechtlich schützenswertes Interesse. Dass es unter den Fans zu Tumulten kommen konnte¹³⁷ und die Gefahr von Ausschreitungen infolge der finanziellen Anreize und Verlustrisiken noch gesteigert wurde, muss freilich auch gesehen werden.

4. Die Aufzählung der Wettkampfdisziplinen, in denen nach D.11,5,2,1 um den Sieg gewettet werden durfte, ist nur beispielhaft, aber nicht abschließend. Wagenrennen und Pankration werden nicht genannt, obschon sie gemäß D. 3,2,4pr. und D. 9,2,7,4 ebenfalls *virtutis causa* ausgetragen wurden. Dem ausdrücklich erwähnten Speer- und Lanzenwurf stellten schon die Glossatoren sinngerecht den Diskuswurf zur Seite.

¹³³ Decker 2001, 302.

¹³⁴ Literarische Belege bei Müller DNP 12/2 (2002) 500 s. v. Wetten.

¹³⁵ »Collecteurs« nannten das ALR I 11 §§ 559 ff. und Glück 1809, 358 ff. die seinerzeit landesrechtlich konzessionierten Lottereeinnehmer.

¹³⁶ Müller DNP 12/2 (2002) 499 s. v. Wetten. Allgemein Weiler 1987. Weiteres Schrifttum zur Rennbegeisterung der Masse, zum *furor circensis* bei Horsmann 1998, 93 Fn. 4. 96 ff.

¹³⁷ Vgl. D. 48,19,28,3; Vanzetti 1974; Gebhardt 1994, 20 ff. Neuerdings insbesondere De Bernardi 2011.

Justinian regelte in einer auf griechisch verfassten Konstitution aus dem Jahre 529 n. Chr. die Zulässigkeit von Sportwetten grundlegend neu.¹³⁸ Gewettet werden durfte nur noch in fünf Disziplinen (sie sind nicht zu verwechseln mit dem antiken Pentathlon). Die genauere Bedeutung der griechischen Bezeichnungen ist weithin ungeklärt.¹³⁹ Zulässig waren 1) *Monóbolos*, vermutlich das Springen ohne Springstock, 2) *Contomónóbolos*, das Springen mittels eines Springstocks, 3) *Quintanus contax sine fibula*, der Pfeil- oder Speerwurf ohne Schwungriemen, 4) *Perichytes*, das Kämpfen und Ringen, 5) *Hippices*, die Pferderennen. Auch reiche Leute durften nicht um mehr als einen *solidus* wetten (im späteren Gemeinen Recht umgerechnet als 1 Dukaten). In allen anderen Fällen waren Spiel- und Wettverträge nichtig. Das auf Spiel- und Wettschulden bereits Bezahlte konnte man zurückfordern. Streng verfolgt wurde vor allem ein Spiel mit »hölzerne Pferde«: Die Häuser der Veranstalter derartiger Glücksspiele sollten konfisziert werden.

Die Glossatoren ignorierten Justinians nur in griechischer Sprache formulierte Konstitution, getreu der Regel *Graeca non leguntur*. Folglich wurden deren Regelungen, da un glossiert, zunächst nicht ins *ius commune* rezipiert.

5. Von den neuzeitlichen Kodifikationen unterscheiden sich die deutschsprachigen grundlegend von denen des romanischen Rechtskreises. Preußen, Österreich, Deutschland und die Schweiz erklärten sämtliche Spiel- und Wettschulden für unklagbar. Das auf eine solche Schuld bereits Bezahlte kann andererseits (abweichend vom justinianischen Recht) nicht zurückverlangt werden. Weder zur Durchsetzung noch zur Rückabwicklung stellt sich die Rechtsordnung zur Verfügung. Prozesse über Spiel- und Wettschulden sollen, gleichviel ob die Leistung schon erbracht ist oder nicht, überhaupt nicht stattfinden. Es sind reine Ehrenschulden. Es gilt »wer hat, der hat«, *quieta non movere* oder *in pari turpitudine melior est causa possidentis*. Österreichs ABGB erkennt Wettschulden in § 1271 nur insoweit an, »als der bedungene Preis nicht bloß versprochen, sondern wirklich entrichtet, oder hinterlegt worden ist.«¹⁴⁰ Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse sind dementsprechend gemäß § 762 Abs. 2 BGB ebenso unklagbar wie die Spiel- und Wettschuld selbst. Im klassischen römischen Recht stand dem Schuldner gegen die Eintreibung einer Forderung aus Spiel oder verbotener Wette die sogenannte *exceptio negotii in alea gesti* zu.¹⁴¹ Im Ergebnis werden hiernach nur Bareinsatz-

¹³⁸ Codex Just. 3,43,1,4. Spätere Übertragung ins Lateinische bei Spruit, *Corpus Iuris Civilis* VII S. 610 f. mit niederländischer Übersetzung. Ältere bei Otto/Schilling/Sintenis VI.

¹³⁹ Über ältere Deutungsvorschläge berichtet Glück 1809, 326 f., neuere bei Nardi 1991, 701 ff. Ein knapper (auch rechtshistorischer und -vergleichender) Überblick bei Henssler 1994, 422 ff.

¹⁴⁰ Ähnlich preuß. ALR I 11 § 579; die Entwürfe für Hessen und Bayern, der Dresdner Entwurf, siehe Mugdan, die gesamten Materialien zum BGB II S. 360 Fn. *. Die BGB-Verfasser verzichteten darauf, die Hinterlegung bei einem Dritten zu erwähnen.

¹⁴¹ Vgl. D. 22,3,19,4; 44,5,2,1; Lenel 1927, 176.

wetten anerkannt.¹⁴² Bei ihnen kann der Unterlegene keinen höheren Wert verlieren als den er fortgab.

6. Ausgehend vom französischen Code civil erklären diverse Gesetzbücher der romanischen Rechtsfamilie darüber hinaus aber auch Wettversprechen für klagbar, wenn sie sich auf Leistungen zwecks körperlicher Ertüchtigung beziehen. Dies ist eine bemerkenswerte Rezeption römischen Rechts. Auf die Goldwaage der ökonomischen Analyse gelegt, fragt es sich allerdings, ob das Interesse des Gewinners gewichtig und seriös genug ist, um gerichtlichen Erfüllungszwang zu rechtfertigen. Dafür aber haben sich jene Gesetzbücher nun einmal entschieden. Der einschlägige Artikel 1966 des Code civil lautet:

Les jeux propres à exercer au fait des armes, les courses à pied ou à cheval, les courses de chariot, le jeu de paume et autres jeux de même nature qui tiennent à l'adresse et à l'exercice du corps, sont exceptés de la disposition précédente [d. h. vom Spielverbot].

Ins Deutsche übersetzt, lautet die bis zum Inkrafttreten des BGB geltende entsprechende Vorschrift des Badischen Landrechts von 1809:

1966. Spiele zur Waffenübung, Wettrennen zu Fuß oder zu Pferd, Wettfahren, Ballspiel und andere gleichartige Spiele, wobei es auf Gewandtheit und Leibesübung ankommt, sind von jenem Verbot [sc. des Art. 1965] ausgenommen.

Inhaltsgleiche Vorschriften finden sich im älteren italienischen Codice civile von 1865 (art. 1803), im spanischen Código civil von 1889 (art. 1800), im neueren italienischen Codice civile von 1942 (art. 1934), sowie von den lateinamerikanischen Ländern etwa in dessen ältestem Código civil von Chile aus dem Jahre 1855 (art. 2263). Im Code civil von 1804 ist die Ausnahmevorschrift des art. 1966 vom Spiel- und Wettverbot zukunftsweisend,¹⁴³ wenn man bedenkt, dass sich die ersten Buchmacher (engl. *bookmaker*) für Pferderennen 1789 in London etablierten. In Frankreich begegnen Totalisatoren erst 1871, und in Deutschland waren sie bis 1922 sogar verboten.¹⁴⁴ Doch konserviert die de-

¹⁴² Eine entsprechende Beschränkung auf mitgebrachtes Bargeld oder auf freiwillig Hingegebenes fand Schuster 1878, 143 zuerst in einem Augsburger Ratsbeschluss von 1377.

¹⁴³ Nach französischer Doktrin soll sie allerdings nur für Spiele gelten, nicht für Wetten, und damit nur für Teilnehmer am Spiel selbst, da Unbeteiligte über ein Spiel definitionsgemäß nur Wetten (*pari*) abschließen können. So Ferid/Sonnenberger 1986, Randnr. 2 M 108. Diese doktrinaire Einschränkung des Begriffs *jeux* ist aus der in Frankreich zu wenig beachteten historischen und rechtsvergleichenden Sicht nicht haltbar. Unter *jeux* sind natürlich auch (hier sogar in erster Linie) Wetten zu verstehen. Italiens Codice civile von 1942 gestattet in art. 1934 ausdrücklich Wetten auch für nicht am Spiel teilnehmende Personen.

¹⁴⁴ Diese Angaben nach der Brockhaus-Enzyklopädie Bd. 4 und 27 (2006) Artt. Buchmacher und Totalisator. »Totalisator« ist latinisiert aus frz. *totaliser* »alles zusammenrechnen«. Die gebotenen Summen werden nämlich addiert; nach dem Abzug von Unkosten und Steuern werden die ermittelten Beträge an die Gewinner ausgekehrt.

taillierte Vorschrift auch einiges an historischem Kolorit. Die erwähnten *courses de chariot* erinnern an die antiken Circusrennen in dem mehrfach verfilmten Erfolgsroman *Ben Hur* (1880) des Amerikaners Lewis Wallace (1827–1905). Eine Neuigkeit gegenüber den Beispielen aus den römischen Rechtsquellen sind die an erster Stelle genannten Wetten bezüglich der Geschicklichkeit in der Waffenbedienung (*exercer au fait des armes*). Zu denken ist dabei an Bogen- oder Armsbrustschießen, an die Ermittlung eines Schützenkönigs. Diese Erweiterung der antiken Vorbilder dürfte auf mittelalterliche Ritterturniere zurückgehen.¹⁴⁵ Deren Ziel war, den anreitenden Gegner mittels einer stumpfen Stange aus dem Sattel zuheben.¹⁴⁶ Eine im Kriegsfall an die Bedingung geknüpfte Wette »wenn wir die Schlacht gewinnen« kommt hingegen nicht in Betracht, denn niemand würde dagegen wetten, dass der Feind gewinnt. Frevelhaft wäre es nämlich, einen solchen traurigen Ausgang ins Auge zu fassen.¹⁴⁷ Eine solche Wette wäre unmoralisch (vgl. o. Fn. 129).

Nicht einzusehen ist allerdings die Einschränkung zulässiger Wetten auf *körperliche* Bestleistungen. Sind geistige Anstrengungen nicht sogar »edler« und höher zu veranschlagen? In der Tat sind Wetten insbesondere bezüglich des Ausgangs von Schachturnieren¹⁴⁸ oder von »Mathematik-Olympiaden« zuzulassen; kommt es nach dem Gesetzeszweck doch nur darauf an, allein vom Zufall abhängige Hasardspiele zu unterbinden.¹⁴⁹

Zur Abhilfe gegenüber Klagen aus überhöhten Wettansprüchen kann das Gericht nach französischem und italienischem Recht den Kläger abweisen, nach spanischem Recht auch die Summe reduzieren.¹⁵⁰ Dies ist ein gewisser »Tropfen sozialen Öls«, ähnlich wie gemäß § 343 BGB eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe durch Richterspruch herabgesetzt werden kann. Im Gemeinen Recht wurde erwogen, die einem Schenker zustehende Rechtswohlthat der Kompetenz¹⁵¹ auch einem Beklagten aus über-

¹⁴⁵ Frankreich war Europas Turnierplatz *par excellence*; zuweilen charakterisierte man das Turnier als französischen Brauch schlechthin. Einige französische Fürsten erwarben sich auf diesem für die höfische Kultur zentralen Gebiet hohes Ansehen; s. Ph. Contamine, LexMA 8 (1997) 1114 s. v. Turnier; dort weitere Artikel zu anderen Ländern.

¹⁴⁶ A. Erler, HRG 5 (1992) 384 ff s. v. Turnier. Zu kirchlichen Turnierverboten auch Wacke 1978. Die u. a. wegen der Unfallgefahren angeordneten Turnierverbote kollidierten mit der für das Mittelalter wichtigen militärischen Ertüchtigung. Die Dekretale *De torneamentis* von 1366 des Papstes Johannes XXII. erlaubte sie Rittern nur bei beabsichtigter Teilnahme an einem Kreuzzug; Gualazzini 1970, 33 f.

¹⁴⁷ *Nefas est tristes casus expetare*: In D. 18,1,34,2 auf den Fall bezogen, dass ein freier Mensch versklavt werden könnte.

¹⁴⁸ Erwogen schon von Glück 1809, 327, aber wegen des von Justinian verordneten *numerus clausus* zulässiger Wetten nicht befürwortet. Nach Glück soll schon Seneca das Schachspiel erwähnt haben.

¹⁴⁹ So für Spanien Picazo/ Gullón 2012, Kap. 14 II.

¹⁵⁰ In Frankreich nur abweisen, nicht ermäßigen. Das erinnert an die Folgen einer antiken *pluris petitio*. Eine freiwillige Herabsetzung soll dem Kläger nicht helfen: von Lingenthal 1886, § 386, S. 622 Fn. 10. Eine Totalabweisung bei überhöhter Wette ist für den Kläger eine Strafe – zum Vorteil des Beklagten. Die merkwürdige Konsequenz ist: Wer übermäßig hoch wettet, der gewinnt nichts, riskiert aber auch nichts! – Für heutige organisierte Sportwetten mit lizenzierten Tarifen verlor die Vorschrift an praktischer Bedeutung.

¹⁵¹ Dazu zuletzt Wacke 2010, 447 ff.

höhten Wettansprüchen zuzugestehen. Der Abschluss einer Wette enthält zwar keine Freigebigkeit; doch wurde ein richterliches Moderationsrecht auch in diesem Falle vielfach befürwortet.¹⁵² – Die nur Bareinsatzwetten zulassenden deutschsprachigen Gesetzbücher benötigen derartige Sondervorschriften nicht.¹⁵³

IV. Privilegien für Athleten

Aus den zahlreichen Vergünstigungen für siegreiche Athleten¹⁵⁴ sei hier nur die Befreiung von der Übernahme einer Vormundschaft und von anderen zivilen *munera* hervorgehoben, die in den Rechtsquellen an zwei Stellen erwähnt wird.

D. 27,1,6,13 (*Modestinus libro secundo excusationum*): *Ulpianus libro singulari de officio praetoris tutelaris*¹⁵⁵ ita scribit: *Athletae habent a tutela excusationem, sed qui sacris certaminibus coronati sunt.*

Ulpian schreibt in seiner Monographie über das Amt des Prätors für Vormundschafts-sachen folgendes: »Athleten sind befreit von der (Übernahme einer) Vormundschaft, freilich nur, wenn sie an geweihten Wettkämpfen bekränzt wurden.«

C. 10,54(53),1 (*Diocletianus et Maximianus Hermogeni*): *Athletis ita demum, si per omnem aetatem certasse, coronis quoque non minus tribus certaminis sacri, in quibus vel semel Romae seu antiquae Graetiae, merito coronati non aemulis corruptis ac redemptis probentur, civilium munerum tribui solet vacatio.* (ohne Jahresangabe)

(Diokletian und Maximian an Hermogenes): Den Athleten pflegt nur dann Befreiung von städtischen Amtspflichten bewilligt zu werden, wenn sie erwiesenermaßen während ihres ganzen Lebens an Wettkämpfen teilnahmen und überdies mit nicht weniger als drei (Sieges)Kränzen in heiligen Wettkämpfen, darunter einmal in Rom oder in Altgriechenland, verdienstermaßen ausgezeichnet wurden, ohne ihre Gegner bestochen oder sie (die Siege) erkaufte zu haben.

¹⁵² Glück 1809, 356 f.

¹⁵³ Zu mittelalterlichen Stadtrechten vgl. schon Schuster 1878, 102: »Die alten athletischen Vorzüge der Persönlichkeit zu messen galt den Vertretern der Städte ... vielfach nur als leerer bedeutungsloser Zeitvertreib, so dass man keinen Grund fand, diesem Messen eine bessere Behandlung als dem Spiel angedeihen zu lassen«. Hierin zeigt sich ein Abgehen des städtischen Bürgertums von den Idealen der höfischen Ritterspiele des Feudalzeitalters (o. Fn. 145).

¹⁵⁴ Zu ihnen (hauptsächlich nach griechischen Quellen) Amelotti 1955, 336 ff., zur folgenden Konstitution Diokletians S. 352 ff.; weiter Aigner 1988, 213 f.

¹⁵⁵ Das zitierte Werk war vermutlich eine Neuauflage von Ulpians *liber singularis De excusationibus*, woraus Ulpians Schüler Modestinus in seinem gleichbetitelten Parallelwerk reichlich schöpfte: Liebs 1976, 180 f., 197.

Die Übernahme der Vormundschaft für unmündige Kinder war Pflicht eines nahen männlichen Verwandten oder eines im Testament des verstorbenen Vaters dazu Bestimmten. Wegen der geringeren Lebenserwartung der Eltern hatte die in den Rechtsquellen häufig erörterte Vormundschaft damals eine ungleich größere praktische Bedeutung als heute. Aus gewissen Gründen konnte der kraft Gesetzes oder durch letztwillige Verfügung dazu Ausgesehene jedoch die Vormundschaft ablehnen.¹⁵⁶ Verschont wurde er vor allem bei mangelnder Zumutbarkeit: wegen hohen Alters, vieler eigener Kinder, Abwesenheit in Staatsgeschäften etc. (ähnlich heute §§ 1785 ff. BGB). Entsprechende Exkusationsgründe gab es von der Pflicht zur Übernahme städtischer Ämter (*munera civilia*; D. 50,3,1 ff.). Weshalb auch Athleten in den Genuss dieser Vergünstigung kamen, wird in beiden Quellen nicht begründet. Ulpian beruft sich dafür nur auf die Autorität seines Lehrers Ulpian. Wurden Athleten deshalb verschont, damit sie sich voll und ganz ihrem anstrengenden und zeitraubenden Training widmen konnten?¹⁵⁷ Dann hätte ihre bloße Teilnahme an Wettkämpfen bereits genügen müssen, auch wenn sie noch keinen Sieg errangen. Beabsichtigten sie andererseits, sich nach einer Reihe errungener Siege zur Ruhe zu setzen, dann bestand kein Grund mehr für eine Befreiung von ihren bürgerlichen Pflichten. Da die mangelnde Zumutbarkeit nach beiden Quellen nicht die Voraussetzung ist, vielmehr die Verleihung des Lorbeerkranzes in *sacris certaminis*, ist das Exkusationsrecht als weitere Auszeichnung und Zusatzprämie für den erreichten Sieg zu deuten. Mit seinem Erfolg hatte sich ein siegreicher Athlet für seine Heimatgemeinde anscheinend bereits genügend Verdienste erworben. Weitere Dienste wurden von ihm nicht erwartet. Für öffentliche Aufgaben innerhalb der Gemeinde lässt sich dies vertreten. Weshalb er allerdings deshalb auch nicht Vormund werden muss, leuchtet nicht ein. Ein Sieg in Olympia hat mit der Fürsorgepflicht für ein nahestehendes Waisenkind wenig zu tun. Eine derartige Vergünstigung ist uns fremd geworden.

Diokletian verschärfte die Anforderungen in Gestalt ehrlich errungener dreier Siege; mindestens einer davon musste außerhalb der Heimatgemeinde in Rom oder im griechischen Mutterland erfochten worden sein. Mittels Bestechung oder ähnlicher Machenschaften erschlichene Siege wurden nicht mitgezählt.¹⁵⁸ Unter der vorausgesetzten Wettkampfteilnahme »während des gesamten Lebens« (*per omnem aetatem*)¹⁵⁹ dürfte rückblickend das ganze *bisherige* Leben (ohne Unterbrechung) gemeint sein (vgl. das Präteritum *certasse*), denn eine Altersgrenze, bis zu der man kämpfen musste, ist nicht fixiert.

¹⁵⁶ Masiello 1983; Viarengo 1996. Auf die Athleten gehen beide Autoren aber nicht ein.

¹⁵⁷ Nach dem überregionalen Festkalender mussten Athleten von einem Wettkampf zum nächsten weite Reisen zurücklegen. Zehn Monate mussten sie vor ihrem ersten Auftritt trainiert haben, davon dreißig Tage unter Aufsicht am Ort des Kampfes: Weeber 1991, 124 ff.

¹⁵⁸ Über Korruptionsaffären Decker 1995, 150 ff.; Weeber 1991, 46, 116 ff. – Kannte man *Doping* in der Antike? *Anabolicarii* mussten nach Fr. Vaticana 137 keine Vormundschaft übernehmen. Die nicht näher erläuterte Bezeichnung dürfte für römische Juristen aus sich selbst heraus verständlich gewesen sein. Das Wort wird gemeinhin als »Importeure« übersetzt. Unter Anabolica verstehen wir heute (verbotene) Muskelaufbaustoffe. Abgeleitet von *αναβαλλειν* aufwerfen, jemandem aufs Pferd helfen, ist eine überzeugende Deutung des singulären Wortes noch nicht gelungen, s. PWRE I s. v.

¹⁵⁹ Dazu Franciosi 2007, 456 f. Bis zum Erlahmen der Körperkräfte nach Amelotti 1955, 354.

Gemeint sind Berufsathleten. Aber eine Verpflichtung zu fortgesetzter künftiger Teilnahme konnte man ihnen nicht abverlangen. Die Verpflichtungen gegenüber seinem Ehegatten übernimmt man hingegen lebenslang; die Ehe definierte der genannte Modestinus in D. 23,2,1 als *consortium omnis vitae*.

Gegenüber Ausuferungen des Privilegienwesens verfolgt Diokletians Reskript mit *ita demum* augenscheinlich eine einschränkende Tendenz. Dreifachsieger (Triastes) waren herausragende Elite-Athleten.¹⁶⁰ Doch kennzeichnet *virtus* nicht nur einen Lebensabschnitt. Der mit *virtus* verbundene Ruhm (*honor*: D. 9,2,7,4, dazu sogleich) überdauert sogar den eigenen Tod. Die von Horsmann angenommene prätorische Infamie der römischen Wagenlenker passt nicht in dieses Bild. Allein auf die Sieger in schwerathletischen Zweikämpfen (*athletae* im engeren Sinne?) wird man entgegen ihrer Gleichstellung in D. 3,2,4pr. die Privilegien nicht beschränken wollen.

V. *Virtutis causa* gerechtfertigte Körperverletzungen bei schwerathletischen Zweikämpfen

1. Die Bedeutung von *virtus* im sozialen Bewusstsein der Römer erschließt sich am besten am Beispiel der schwerathletischen Zweikämpfe von Mann gegen Mann. Unsere Exegesen beschließen wir daher mit einer Analyse der berühmten Ulpianstelle über die sich aus solchem Anlass ereignenden Unfälle. Einen vor 35 Jahren dazu gelieferten eigenen Interpretationsvorschlag¹⁶¹ kann ich bei dieser Gelegenheit in der gebotenen Kürze vertiefen. Der Text ist ein feines Lehrstück für die Kunst der römischen Juristen, durch eine Sequenz präziser Fallabwandlungen zur Konkretisierung eines Rechtssatzes beizutragen. In der textkritischen Literatur wurde der wertvolle Aussagegehalt noch in jüngster Zeit leider arg zerpflückt.¹⁶² Dieser Kritik ist nicht zu folgen.¹⁶³ Zwecks Verdeutlichung der Fallvariationen kennzeichne ich sie mit den Buchstaben a) bis f):

¹⁶⁰ Decker 1995, 74. Sie wurden durch porträtähnliche Bildwerke geehrt: Weeber 1991, 108.

¹⁶¹ Wacke 1978, 24-29.

¹⁶² Bestürzend ist die Würdigung von Birks 1995, 28 ff.: »This text is so confused..., it is one of those which make impossible demands on the reader ...« In diesem Stile fortfahrend, gelangt Birks schließlich S. 33 zu einer Konstruktion dessen, was seiner Ansicht nach Ulpian (freilich bezogen auf die *actio iniuriarum*) gesagt haben soll. Bei der Kommentierung des 1. Kapitels der *lex Aquilia* (Tötung) nichts über das 3. Kapitel (Verletzung) verlauten zu lassen (wie von Birks verlangt) entspräche nicht dem Stil der römischen Juristen, deren Stärke die Systematik nicht war, die vielmehr Lebenskomplexe im Zusammenhang erläuterten. Der Tod ist meist die Folge einer schweren Verletzung. Die Darlegungen von Birks sind ein selten gewordenes Beispiel dafür, wie eine Exegese nicht ausfallen sollte. Die Realien der athletischen Zweikämpfe ließ Birks außer Betracht.

¹⁶³ Die Echtheit verteidigt Valditara 1992, 349–357. Valditara erläutert jedoch nicht die Sequenz der aufeinanderfolgenden Fälle im Zusammenhang; er kommentiert nur einzelne Satzteile. Er verstößt gegen die Aufbauregel, dass die Exegese nicht mit der Quellenkritik (auch nicht mit der Antikritik) beginnen soll.

D. 9,2,7,4 (*Ulpianus libro octavo decimo ad edictum*): *Si [quis] in colluctatione vel in pancratio, vel pugiles dum inter se exercentur, alius alium occiderit: a) si quidem in publico certamine alius alium occiderit, cessat Aquilia, quia gloriae causa et virtutis, non iniuriae gratia videtur damnum datum. b) hoc autem in servo non procedit, quoniam ingenui solent certare. c) in filio familias vulnerato procedit. d) plane si cedentem vulneraverit, erit Aquiliae locus, e) aut si non in certamine servum occidit, f) nisi si domino committente hoc factum sit: tunc enim Aquilia cessat.*

Wenn im Ringkampf oder im »Allkampf«, oder während Faustkämpfer miteinander trainieren, einer den anderen getötet hat (ist zu unterscheiden): **a)** Falls nämlich im öffentlichen Wettkampf der eine den anderen tötete, fällt die Aquilia weg, weil des Ruhmes und der körperlichen Ertüchtigung wegen, nicht in widerrechtlicher Absicht, der Schaden zugefügt wurde. **b)** Bei Sklaven kommt dies zwar nicht vor, weil (nur) Freigeborene Wettkämpfe auszutragen pflegen. **c)** Bei der Verwundung eines Haussohnes wird dies aber praktisch. **d)** Bei der Verwundung eines Zurückweichenden wird allerdings die Aquilia eingreifen, **e)** oder auch bei der Tötung eines Sklaven außerhalb eines (offiziellen) Wettkampfes; **f)** es sei denn, dass dies aufgrund einer Überlassung seines Herrn geschah.

Die *lex Aquilia* von 286 v. Chr. ahndete im ersten Kapitel die rechtswidrige Tötung eines fremden Sklaven, im dritten (unter anderem) deren Verletzung. Das Schrifttum zu unserer Stelle betrachtete sie vielfach im Hinblick auf die entsprechende Anwendung bei Tötung oder Verletzung freier Personen.¹⁶⁴ Diese Frage streift Ulpian allerdings nur inzident. Ulpian's eigentliches Thema ist grundsätzlicher Natur; es betrifft die Frage der Rechtswidrigkeit (*iniuria*) von Körperverletzung oder gar Tötung im Zusammenhang mit schwerathletischen Zweikämpfen. Die Frage war, inwieweit die Voraussetzung der rechtswidrigen Tötung eines Sklaven nach dem ersten Kapitel bei einem letalen Ausgang eines Ring- bzw. Allkampfes¹⁶⁵ oder bei Übungen unter Faustkämpfern gegeben war. Tatbestandlich ist die Fragestellung nicht genau genug; Ulpian präzisiert sie darum im Folgenden. An dritter Stelle war eindeutig gefragt nach einem Übungskampf unter Faustkämpfern; *exercere* ist erst die Vorbereitung für ein ernsthaftes *certare*.¹⁶⁶ Im Schrifttum wird dies oft nicht beachtet.¹⁶⁷ Dem Trainingskampf stellt Ulpian unter a) zunächst

An den Anfang gehört vielmehr eine Interpretation von Sachverhalt und Entscheidungsergebnis, so wie überliefert.

¹⁶⁴ Etwa Wittmann 1972, 95-98; Feenstra 1993, 141, 150 ff.; Minguijón 1998, 61 ff.

¹⁶⁵ Die Übersetzung von Pankration mit »Allkampf« ist wörtlich und inhaltlich präzise. Die Übersetzung mit »Freistil« bei Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler erweckt schiefe Assoziationen. Freistil gibt es beim Ringen und Schwimmen. – Ein Ringkampf war (unter anderem) gewonnen, wenn der Gegner zu Boden ging. Wird (auf Abbildungen) am Boden weiter gekämpft, handelt es sich meist um Allkampf.

¹⁶⁶ Für das Training eines Athleten siehe D. 22,2,5pr. Rekruten exerzieren auf dem Exerzierplatz für den Ernstfall. Exerzieren, frz. und engl. *exercices*, ital. *esercitazioni* sind Übungen. Lat. *exercitus* ist die eingetübte Truppe.

¹⁶⁷ Falsch schon Heumann/Seckel 1907, sub 2: *inter se exercere* = »miteinander kämpfen«.

den öffentlichen Wettkampf gegenüber;¹⁶⁸ auf den Übungskampf kehrt er gegen Ende mit den Worten *non in certamine* unter e) und f) zurück.

Die Freistellung von der Haftung ist hier kein Privileg.¹⁶⁹ Schon gar nicht war für diesen Fall in der *lex Aquilia* ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen¹⁷⁰ (wie für die Sportwetten in den gesetzlichen Spielverböten, oben III 2). Die Verantwortlichkeit entfällt hier vielmehr wegen fehlender Rechtswidrigkeit der Verletzungshandlung bei regelgemäßer Sportausübung. Das Ziel bei athletischen Zweikämpfen ist, den Gegner niederzuzwingen, ihn kampfunfähig zu machen. Blessuren sind dabei unvermeidlich. Beim antiken Faustkampf waren sie umso weniger vermeidbar; wurde doch die Wucht der mit harten Lederriemen umwickelten Fäuste oft mit eingebundenen Metallstücken noch verstärkt. Der Faustkampf war daher extrem verletzungsträchtig¹⁷¹ und verlief oft blutig.¹⁷² Anders als beim Pistolenduell oder in einer Schlacht ist jedoch die Tötung des Gegners nicht beabsichtigt. Im Fußball sollen andererseits die Spielregeln Verletzungen von Angehörigen der gegnerischen Mannschaft beim Versuch, den Ball in deren Tor zu treiben, nach Möglichkeit verhindern. Beim Faustkampf ist Schmerzzufügung hingegen durchaus beabsichtigt. Da aber der Gegner bewusst mit dem gleichen Ziel antritt, tragen Täter wie Opfer gleichermaßen für etwaige Schädigungen die Verantwortung. Darum willigt in damit verbundene Verletzungsrisiken ein, wer sich auf derartige Wettkämpfe einlässt. Ähnlich der Notwehr ist das Unrecht aufgehoben,¹⁷³ denn beide Kämpfer sind Angreifer und Verteidiger zugleich. Die Kampfparität der Partner setzt die Maxime des *alterum non laedere* innerhalb des regelgerechten Kampfes außer Kraft. Darum entfällt auch eine Verantwortlichkeit wegen Persönlichkeitsverletzung.¹⁷⁴

¹⁶⁸ Die Bezeichnung *publicum certamen* findet sich nur hier.

¹⁶⁹ Da nicht vom Status abhängig (wie in den oben IV behandelten Fällen), sondern an Voraussetzungen gebunden aus dem Zweck *virtutis causa* folgend. Anders allerdings beiläufig Franciosi 2007, 456.

¹⁷⁰ Gualazzini 1970, 35 spricht unzutreffend von »privilegi che accordava loro la *lex Aquilia*«. – Entgegen Aigner gab es für Athleten auch keine »Lizenz zum Töten«. Eine Todesverursachung durch schuldhaften Regelverstoß ist rechtswidrig. Bei nicht nachweisbarem Regelverstoß ist eine (nicht eben häufige) Todesfolge ein Unglück. Für den von Aigner zum Vergleich hinzugezogenen Henker war die Vollstreckung eines rechtskräftigen Todesurteils hingegen Amtspflicht. Die von Aigner zusammengestellten Sachverhalte sind inkomparabel.

¹⁷¹ Zur ähnlich hohen Gefährdung der Wagenlenker Horsmann 1998, 38 f. Fn. 12, 97 f. mit Fn. 27.

¹⁷² »Der Sieg eines Boxers wird mit Blut erkaufte«, lautet ein von Bohne 2011, 130 zitiertes Epigramm. Auf den von Bohne 2011, 120 ff. ausgewerteten 55 Abbildungen von Faustkämpfen sind Wunden, Narben und Entstellungen öfters zu erkennen. Man sah aber darin keine Verunstaltung: »Nicht hässlich ist die Narbe, die Mannhaftigkeit erzeugte« (*Non turpis est cicatrix, quam virtus parit*), Publilius Syrus 388. Von *pulchra vulnera* spricht Plinius, Paneg. 33,1; Wistrand 1992, 15, 26. Die Parallele zum »Schmiss«, zur Hiebwunde, die man unter schlagenden Studentenverbindungen bei der Mensur auf dem Paukboden (nicht ganz unwillkommen) einstecken musste, drängt sich auf.

¹⁷³ Wacke 1989.

¹⁷⁴ D. 47,10,3,3 (Ulpianus libro 56. ad edictum): *Si quis per iocum percutiat aut dum certat, iniuriarum (actione) non tenetur*. Dazu Wacke 1978, 27; Franciosi 2007, 453. Das Tatbild der Verletzung im Wettkampf unterscheidet sich grundlegend vom Verprügeln etwa aus Wut, das der *actio iniuriarum* zugrunde liegt.

Die von Ulpian anlässlich des ersten Kapitels der *lex Aquilia* erörterte Problematik ist allerdings gegenstandslos, wie er im Folgesatz sub b) einräumt, weil sich nur Freigeborene (aber nicht Sklaven) an offiziellen Wettkämpfen beteiligen dürfen.¹⁷⁵ Bei der Verwundung eines unter väterlicher Gewalt stehenden Athleten wäre die *lex Aquilia* wegen der aufzuwendenden Heilungskosten zwar analog anzuwenden (Fn. 164). Eine entsprechende *actio utilis* scheidet wegen des eingreifenden Rechtfertigungsgrundes jedoch ebenfalls aus (soweit sub c). Hatte der Verwundete freilich den Kampf bereits aufgegeben (sich geschlagen gegeben, *si cedentem vulneraverit*, sub d), dann ist seine Verletzung (etwa sogar durch einen Schlag von hinten) nicht mehr durch die Kampffregel gedeckt¹⁷⁶ und verpflichtet darum ebenso zum Ersatz wie ein Notwehrexzess.¹⁷⁷ Das Zeichen zum Abbruch des Kampfes gab man, indem man den Arm hob oder dem Gegner auf die Schulter klopfte. Die gleiche Ersatzpflicht ist anzunehmen bei ähnlich schwerwiegenden Regelverstößen.¹⁷⁸

Mit den beiden letzten Fällen e) und f) beantwortet Ulpian schließlich die gestellte Ausgangsfrage nach der Rechtswidrigkeit der Tötung eines Sklaven, und zwar jetzt für den nur noch in Betracht kommenden Übungskampf.¹⁷⁹ Wer sich für sein Training anstelle eines Sandsacks (Korykos)¹⁸⁰ eines fremden Sklaven als Sparringpartner bedient,¹⁸¹ benötigt dafür die Einwilligung von dessen Herrn. Falls fremde Sklaven in kommunalen Palästran oder Gymnasien zu Trainingszwecken für Athleten angestellt waren, ist von der Zustimmung ihrer Herren und damit von deren Einwilligung in die Verletzungsrisiken auszugehen.¹⁸²

Zur Parallele einer Attacke im Scherz (etwa mit einer Karnevalsklatsche) spaßig Theo Mayer-Maly in der ihm gewidmeten Gedächtnisschrift (Harrer/Honsell/Mader 2011, 617 f.).

¹⁷⁵ Wacke 1978, 27; Crowther 2004, 250 f.

¹⁷⁶ Der Satz von Publius Syrus 682: »Einen Flehenden mit Gewalt zu zwingen ist nicht *virtus*, sondern Rohheit« (*Supplicem hominem opprimere virtus non est, sed crudelitas*) gilt entsprechend für den Zurückweichenden.

¹⁷⁷ Wacke 1989, 484 ff.

¹⁷⁸ Wenn ein Ringkämpfer beispielsweise plötzlich zum Pankration übergeht. Schwere Regelverstöße (Fingerbrechen, Rammen des Zeigefingers in den Unterleib, Tritt gegen die Genitalien) wurden durch Auspeitschen oder Strafgeißel geahndet, Weeber, *Unheilige Spiele* 115 ff. – Im Spieleifer oder wegen Ermüdung begangene leichtere Übertretungen der Spielregel können allerdings nach neuerer deutscher Rechtsprechung entschuldigt sein. Reiche Kasuistik mit Schrifttum bei Gerhard Wagner im Münchener Kommentar zum BGB Band 5 (2009) § 823 Randnr. 546–560 »Sport und Spiel«.

¹⁷⁹ Zu dieser auf *Pernice* zurückgehenden Deutung der Worte *non in certamine*: Wacke 1978, 29; zustimmend Franciosi 2007, 455 f. Fn. 36. Die Erwägungen von Behrends/Knüttel/Kupisch/Seiler S. 737 Fn. 1 über die Verletzung eines Sklaven »auch im Wettkampf« sind gegenstandslos, siehe Fn. 175.

¹⁸⁰ Wacke 1978, 29; Decker 1995, 86 mit Fn. 141 (S. 217) und S. 147. Man verwendete dazu ein zusammengeähtes, an den Öffnungen geschlossenes Tierfell; Abb. 226. 501. 672 bei Baumeister 1985, Art. Ballonschlagen. In einigen Palästran gab es dafür einen besonderen Übungsraum; Poliakoff 1989, 30.


¹⁸¹ Zu Sparringpartnern und Schattenboxen reiche Nachweise bei Poliakoff 1989, Sachreg. 259.

¹⁸² Benötigte auch ein Haussohn für seine Teilnahme an einem Zweikampf wegen der Verletzungsrisiken die Einwilligung seines *pater familias*? Über seinen Körper hatte der *filius* vermutlich ein freies Verfügungsrecht. Sein etwaiger Sieg brächte der ganzen Familie Ehre ein.



Mit dieser Kette sinnvoller Teilaussagen zeigte Ulpian deutlich die Grenzen auf, innerhalb derer anlässlich von *virtutis causa* ausgetragenen Wettkämpfen verursachte Verletzungen gerechtfertigt sind. Wenn sich Unfälle während eines offiziellen Turniers ohne Regelverstoß ereignen, bleibt deren Verursacher von Verantwortlichkeit frei. Aber nur das eigentliche, ernsthafte Kräfteressen geschieht *virtutis causa*. Vorbereitende Übungen mit Trainingspartnern fallen unter diesen Rechtfertigungsgrund ebensowenig wie nach Beendigung des Turniers verübte Verletzungen, insbesondere bringen sie keinen Ruhm.

Der wegen einer Sportverletzung verantwortlich gemachte Beklagte muss nicht nachweisen, dass er die Kampfregeln eingehalten habe. Der verletzte Kläger muss vielmehr umgekehrt dem Beklagten eine Übertretung der Spielregel nachweisen. Denn es gibt keinen Erfahrungssatz, dass Unfälle bei sportlichen Wettkämpfen im Zweifel auf einer Regelverletzung durch den Gegner beruhen.¹⁸³

2. Für das Idealbild der römischen *virtus* haben die schwerathletischen Zweikämpfe Modellcharakter. *Virtus* ist, was Faustkämpfer in mustergültiger Weise vorexerzieren: hart im Austeilen und  Nehmen von Schlägen. Der ideale Athlet wankt nicht und weicht nicht; er zeichnet sich aus durch Tapferkeit, Standfestigkeit und Zähigkeit.¹⁸⁴ Ausgeschlagene Zähne schluckt er eher herunter, als dass er sie ausspuckt und so den für ihn blamablen Treffer dem Gegner und dem Publikum zu erkennen gibt. Unerschütterliches Selbstvertrauen zeigt er schon vor dem Beginn des Kampfes: »Die *virtus* im Blick enthält schon einen Teil des Sieges« (*Virtutis vultus partem habet victoriae*).¹⁸⁵ Ungestümes Draufgängertum ist andererseits seine Sache nicht: Gegen einen übermächtigen Gegner tritt er besser gar nicht an, sondern überlässt ihm »staublos« (*ἄκωνιτι*) den Sieg. Gekämpft wurde ansonsten bis zum Umfallen wegen totaler Erschöpfung oder bis die Nacht hereinbrach,¹⁸⁶ denn Kampfpausen gab es nicht. Diese fast übermenschliche Leidenfähigkeit führte die Athleten dazu, den Tod zu verachten und das Leben nicht als der Güter höchstes einzuschätzen.¹⁸⁷ Denn der Wettkampfruhm begleitete sie ihr ganzes Leben und überdauerte ihren Tod.¹⁸⁸

¹⁸³ Zur praktisch wichtigen Beweislastfrage Wacke 1978 18 ff. Die früher von einigen Instanzgerichten gegenteilig entschiedene Beweislastverteilung ist heute ganz herrschend: MünchKomm. Wagner (Fn. 178) § 823 Randnr. 323 ff., 549 mit Fn. 2359.

¹⁸⁴ Publilius Syrus 402: »*Virtus* kennt kein Weichen vor der Not« (*Non novit virtus calamitatem cedere*): Büchner 1967, 378. *Virtute nixus*, auf seine Tapferkeit gestemmt, ist der Offizier in der Schlacht bei aufeinander zuschreitenden Fronten.

¹⁸⁵ Publilius Syrus 647; Büchner 1967, 378. Das körperliche Muskeltraining wurde darum ergänzt durch zielstrebige psychologische Motivierung. Zum olympischen Psycho-Klima Weeber 1991, 106 f.

¹⁸⁶ Poliakoff 1989, 21.

¹⁸⁷ Mauritsch 2007; ausführlicher Kroppen 2008, 87 ff. zur Leidenfähigkeit und Todesverachtung von Gladiatoren und Athleten als Exempel in der stoischen Philosophie. Unter zahlreichen Belegstellen etwa S. 98 Seneca, *Epistulae morales* 13,2-3: »Nicht kann ein Athlet großen Kampfgeist zum Wettkampf mitbringen, der niemals grün und blau geschlagen wurde; jener, der sein eigenes Blut gesehen hat, dessen

Auf dieser soldatischen Disziplin beruht es offenbar, dass die römische Rechtsordnung zwar Ehrverletzungen durch ein System von Geldbußen ahndete, jedoch bei Körperverletzungen eigentümlicherweise kein Schmerzensgeld gewährte.¹⁸⁹ Und diese strenge militärische Disziplin setzte Rom instand, mit der Schlagkraft seiner Legionen ein Weltreich zu erobern und zu beherrschen.¹⁹⁰

VI. Zusammenfassende Schlussbetrachtungen

1. Verhältnismäßig wenige Quellentexte gaben uns Anlass zu ausgedehnten Erörterungen. Unsere Zusammenfassung soll darum kürzer ausfallen.

Da die antiken Athleten nach *virtus*, der höchsten Mannestugend,¹⁹¹ strebten und sich als Sieger durch sie auszeichneten, verbot sich ihre Degradierung gleich Schauspielern zu infamen Personen gewissermaßen von selbst. Dass sie als Gewinner mit Siegesprämien ausgezeichnet wurden und diese Erwartung bei den ihnen zuweilen gewährten Darlehen einkalkuliert wurde, bedeutet keine Verdingung gegen Lohn (*quaestus causa*) bei einem Dienstherrn. Hierin unterscheiden sich Athleten jeder Art (einschließlich der Wagenlenker) fundamental von angeheuerten Tierkämpfern und Gladiatoren. Frei von Makel blieben auch mitwirkende Geschäftsträger bei den geheiligten Agonen. Den Kampfgeist steigernde Wetten darum, wer als Sieger hervorgehen werde, waren schon in republikanischer Zeit als Ausnahmen von gesetzlichen Spielverböten vermutlich sowohl unter konkurrierenden Athleten selber als auch unter den Zuschauern zugelassen. Leicht variiert, haben Kodifikationen des romanischen Rechtskreises diese Lizenz rezipiert. Ausgezeichnet wurden siegreiche Athleten obendrein durch die Verleihung einer Anzahl von Privilegien.

Kein Privileg ist die je nach den Fallumständen fehlende Verantwortlichkeit für eventuelle Körperverletzungen des Gegners. Mit seiner Teilnahme am Wettkampf über-

Zähne gekracht haben unter einem Faustschlag ...« *Non potest athleta magnos spiritus ad certamen adferre qui numquam saggilatus est; ille qui sanguinem suum vidit, cuius dentes crepuere sub pugno ...*

¹⁸⁸ Manchmal wurde der Sieg einem im Kampf tödlich Gefallenen posthum zuerkannt, nachdem der Gegner eines Regelverstoßes überführt war; Poliakov 1989, 125 f.

¹⁸⁹ Wacke 2008, 1173 ff. Dort S. 1175 f. Fn. 46 medizinhistorische Literatur über den Schmerz.

¹⁹⁰ Inwiefern Athleten tüchtige Legionäre abgaben, war eine andere, umstrittene und nicht eindeutig zu bejahende Frage. Athletisches Training war oft überspezialisiert (vom Speerwurf abgesehen). Aber körperliche Ertüchtigung war stets eine günstige Voraussetzung. Zur *virtus bellica* s. o. Fn. 16.

¹⁹¹ Weiterbildung von *vir* = Mann, wie *iuentus*, *senectus*. *Virtus* ist aber keine bloße Altersstufe, sondern bedeutet »ein rechter Mann sein«, ähnlich griech. *andreia* »Mannhaftigkeit«: Büchner 1967, 377. – Wyszomirski 1993 identifiziert *virtus* mit dem *summum bonum*. – Ob sich auch Frauen durch *virtus* auszeichnen konnten, ist schwer zu beantworten. Frauen streben eher nach Anmut und Grazie. Die von Schäfer 2001 behandelten Quellen betreffen (soweit ersichtlich) ausschließlich Gladiatorinnen (sie galten als »Mannweiber«) und weibliches Hilfspersonal (Musikantinnen, S. 255. 261).

nimmt jeder Sportler das Risiko für unaufklärbare Verletzungen. Für eine Haftung des Gegners muss daher diesem ein schuldhafter Verstoß gegen die Spielregel nachgewiesen werden. Bei Trainingskämpfen mit einem fremden Sklaven als Sparringpartner bedarf die Übernahme des Verletzungsrisikos der Einwilligung seines Herrn.

Aus Kreisen Intellektueller zuweilen geäußerte Sportkritik fand in den maßgeblichen Rechtsquellen keinen Niederschlag.

2. Der christliche Kaiser Justinian machte sich die auch in frühen Konzilsbeschlüssen ausgedrückte Ablehnung des Sportbetriebes nicht zu eigen. Trotz des Einschlafens der Olympiaden zum Ausgang des vierten Jahrhunderts wurden die Rechtsansichten der klassischen Juristen inhaltlich im wesentlichen unverändert in die *Digesten* übernommen. Den Kompilatoren gebührt dafür unser Dank. Justinians klassizistische Grundeinstellung mischt sich hier mit seinem didaktischen Bemühen, den Rechtsstudenten seiner Zeit interessanten Diskussionsstoff zu bieten, auch wenn die Fälle für das praktische Rechtsleben teilweise obsolet geworden waren. Den Studenten verheißt Justinian in seiner am 16. Dezember 533 verkündeten Studienreform, wenn sie alle mit Hilfe des Justizministers Tribonian zusammengestellten Lehrmaterialien gründlich studiert haben, würden sie überall und jederzeit – gleich den Athleten – als kämpferische Rechtsanwälte, aber auch als streitentscheidende Richter auftreten können (*optimi tam athletae quam gubernatores in omni loco aevoque felices: constitutio Omnem* § 6 i. f.).

3. Mit den Lohnkämpfern (mittellat. *campio*, zuweilen auch *pugil*, *gladiatores* genannt), welche im germanisch-frühmittelalterlichen Prozess stellvertretend für eine Partei aufzutreten, sind die antiken Athleten nicht zu vergleichen. Deren Einsatz für die sie entlohnende Partei brachte ihnen keinen Ruhm; ihr Status näherte sich im Gegenteil dem der unehrlichen Leute.¹⁹² In Mittelalter und Renaissance wurde *virtus* schließlich zum Schlüsselbegriff für ethisches Handeln schlechthin.¹⁹³ Der hier betrachtete *virtus*-Begriff der Römer war ganz diesseitig geprägt. Seine Umdeutung zur transzendenten *virtus christiana*, die im Himmel belohnt wird, blieb den Kirchenvätern überlassen.¹⁹⁴

¹⁹² Wolfgang Schild, HRG (2. Aufl. 2012) 1705 ff s. v. Kemphe. Der Ausdruck »fechten gehen« bedeutete soviel wie seine Haut zum Markte tragen. Zu den unehrlichen Leuten gehörten auch Spielleute im weiteren Sinne, einschließlich der Gaukler und Seiltänzer, nicht jedoch Meistersinger, wohl Turmbläser und Stadttrompeter, aber nicht Heerstrompeter und -pauker: Wissell 1971, 165 ff.

¹⁹³ A. Buck, LexMA 8 (1997) 1713 f. s. v. Virtus.

¹⁹⁴ K. V. Truhlar, New Catholic Encyclopedia 14 (2. ed. Washington D. C. 2003) 555 f. s. v. Virtue, heroic; bes. Hofmann 1933; Saarinen 1996.

Literatur

Abkürzungen, Zeitschriften und Sammelwerke

ANRW = Aufstieg und Niedergang der römischen Welt

DNP = Der Neue Pauly

ED = Enciclopedia del diritto (Milano)

HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (1. Aufl. Berlin 1964-1998; 2. Aufl. bis 16. Lief. Buchst. K, 2012)

Index = Index, Quaderni camerti di studi romanistici (Napoli)

LexMA = Lexikon des Mittelalters

SDHI = Studia et Documenta Historiae et Iuris (Roma)

Stadion = Stadion. Zeitschrift für Geschichte des Sports und der Körperkultur (Köln/Leiden)

SZ = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung (Köln/Weimar/Wien).

Quellenübersetzungen und Hilfsmittel

Okko Behrends/Rolf Knütel/Berthold Kupisch/Hans H. Seiler: Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung 5 Bde. (bis D. 34). Heidelberg: C. F. Müller seit 1990. Dort sind in Bd. 2 S. XXV f. weitere Übersetzungen angegeben.

Hermann G. Heumann/Emil Seckel: Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. Jena: Gustav Fischer 1907, mehrfach nachgedruckt

Carl E. Otto/Bruno Schilling/Carl F. F. Sintenis: Das Corpus Iuris Civilis ins Deutsche übersetzt, 8 Bde. Leipzig: Focke 1830–1833

J. E. Spruit/R. Feenstra/K.E.M. Bongenaar (Hgg.): Corpus iuris civilis. Tekst en Vertaling 9 Bde. Amsterdam: Amsterdam University Press seit 1994

Alan Watson: The Digest of Justinian 4 Bde.. Philadelphia: University of Pennsylvania Press 1985

(Lexikon-Artikel werden in der Regel hier nicht eigens aufgeführt.)

Heribert Aigner: Zur gesellschaftlichen Stellung von Henkern, Gladiatoren und Berufssportler, in: Ingomar Weiler/Herbert Graßl (Hgg.), Soziale Randgruppen und Außenseiter im Altertum. Referate vom Symposium »Soziale Randgruppen und antike Sozialpolitik« in Graz (21.–26. September 1987). Graz: Leykam, 1988, 201–220

Mario Amelotti: La posizione degli atleti di fronte al diritto romano, in: SDHI (1955) 123–156; hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: Livia Migliardi Zingale (Hg.), Mario Amelotti. Scritti giuridici. Torino: Giappichelli, 1996, 325–358

Francesco Arcaria: Referre ad principem. Contributo allo studio delle epistulae imperiales in età classica. Milano: Giuffrè, 2000 (= Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza, Università di Catania, nuova ser. 172)

- Michael Artner*: Agere praescriptis verbis. Atypische Geschäftsinhalte und klassisches Formularverfahren. Berlin: Duncker & Humblot, 2002 (= Schriften zur Rechtsgeschichte RG 94)
- Ernst Baltrusch*: Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der Römischen Republik und Frühen Kaiserzeit. München: Beck, 1989 (= Vestigia 41)
- August Baumeister (Hrsg.)*: Denkmäler des klassischen Altertums I. München/Leipzig: R. Oldenbourg, 1885
- August Baumeister (Hrsg.)*: Denkmäler des klassischen Altertums III. München/Leipzig: R. Oldenbourg, 1888
- William Beare*: I Romani a teatro. Bari: Laterza, 1993
- Peter Birks*: Ulpian 18 ad edictum, Introducing damnum iniuria, in: Hans Ankum/Robert Feenstra (Hgg.), Collatio iuris romani: Etudes dédiées à Hans Ankum à l'occasion de son 65e anniversaire. Amsterdam: Gieben, 1995 (= Studia amstelodamensia ad epigraphicam, ius antiquum et papyrologicam pertinentia 35A–B), 17–36
- Anke Bohne*: Bilder vom Sport: Untersuchungen zur Ikonographie römischer Athleten-Darstellungen. Hildesheim: Olms, 2011 (= Nikephoros Beihefte 19)
- Karl Büchner*: Altrömische und horazische Virtus, in: Hans Oppermann (Hg.), Römische Wertbegriffe. Darmstadt: WBG, 1967 (=WdF 34), 376–401
- Alfons Bürge*: Sprachenvielfalt und Sprachgruppen im Rechtsleben der Stadt Rom – Gedanken zu D. 14.3.11.3 und zum Umgang mit Fremdsprachen im heutigen bürgerlichen Recht, in: Jean-François Gerkens/Hansjörg Peter/Peter Trenk-Hinterberger et al., Mélanges Fritz Sturm Bd. 1. Lausanne – Liège: Ed. juridiques de l'Université de Liège, 1999, 53–63
- Amelia Castresana*: Nuevas lecturas de la responsabilidad Aquiliana (Salamanca 2001)
- Debora Comand*: In scaenam prodire, in: Index 27 (Napoli 1999) 105–112
- Nigel B. Crowther*: Old Age, Exercise, and Athletics in the Ancient World, in: Stadion 16.2 (1990) 171–183 = Nigel B. Crowther, Athletica. Studies on the Olympic games and Greek athletics. Hildesheim: Weidmann 2004 (= Nikephoros Beihefte 11)
- M. F. Cursi*: La struttura del postliminium nella repubblica e nel principato. Napoli: Jovene, 1996 (= PIDR 73)
- Ludwig Curtius*: Virtus und Constantia, in: Hans Oppermann (Hg.), Römische Wertbegriffe. Darmstadt: WBG, 1967 (=WdF 34) 370–375
- Matteo De Bernardi*: Atti di violenza in occasione di manifestazioni sportive: alcuni »precedenti« nell'epoca dell'Impero romano, in: Rivista di Diritto Romano XI – 2011, <http://www.ledonline.it/rivistadirittoromano/> (15 Seiten mit auch aktuellen Nachw.)
- Wolfgang Decker*: Sport in der Griechischen Antike. Vom minoischen Wettkampf bis zu den Olympischen Spielen. München: Beck 1995
- Wolfgang Decker*: Nikephoros 14 (2001) 287–311 [Rez.Horsmann 1998]; leicht gekürzt ders. auch in: Journal of Roman Archaeology 14 (2001) 499–510
- Luis Díez-Picazo/Antonio Gullón*: Sistema del Derecho civil II 2. Madrid: Tecnos ¹⁰2012
- Oliviero Diliberto*: Ricerche sull'auctoramentum e sulla condizione degli »auctorati«. Milano: Giuffrè, 1981

- Iole Fagnoli*: Sulla caduta senza rumore delle Olimpiadi classiche, in: *Revue internationale des droits de l'Antiquité* [RIDA] 50 (2003) 119–154
- Robert Feenstra*: L'application de la loi Aquilia en cas d'homicide d'un homme libre, de l'époque classique à celle de Justinien, in: J. A. Ankum et al., *Mélanges Felix Wubbe. Offerts par ses collègues et ses amis à l'occasion de son soixante-dixième anniversaire*. Fribourg: Ed. universitaires 1993, 141–160
- Murad Ferid/Hans Jürgen Sonnenberger*: *Das französische Zivilrecht II*. Heidelberg: Verlagsges. Recht und Wirtschaft, 21986
- Eugenia Franciosi*: *Gloriae et virtutis causa. Status sociale e giuridico degli atleti nel mondo romano*, in: Giovanni Nicosia (Hg.), *Studi per Giovanni Nicosia III*. Milano: Giuffrè, 2007 (= Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, Università di Catania: Nuova serie 214), 438–468
- J. Gebhardt*: *Prügelstrafe und Züchtigungsrecht im antiken Rom und in der Gegenwart*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 1994
- Christian Friedrich von Glück*: *De aleatoribus*, in: Christian Friedrich von Glück, *Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld: Ein Commentar 11*. Erlangen: J. J. Palm, 1809
- Manuel Jesús Díaz Gómez*: *Contrato de juego I. Derecho romano*, in: *Index 37* (2009) 207–218
- A. H. J. Greenidge*: *Infamia. Its place in Roman public and private law*. Oxford: Clarendon Press 1894; ND Aalen: Scientia, 1977
- Ugo Gualazzini*: *Art. Giuochi e scommese (storia)*, in: *ED 19* (1970) 30–49
- Friedrich Harver/Heinrich Honsell/Peter Mader (Hgg.)*: *Gedächtnisschrift für Theo Mayer-Maly zum 80. Geburtstag*. Wien/New York: Springer, 2011
- Martin Hensler*: *Risiko als Vertragsgegenstand*. Tübingen: Mohr Siebeck 1994
- R. Hofmann*: *Die heroische Tugend. Geschichte und Inhalt eines theologischen Begriffs*. München: Kösel & Pustet, 1933 (= MSHTh 12)
- Tony Honoré*: *Ulpian. Pioneer of Human Rights*. Oxford: Clarendon Press, 1982
- Franz Horak*: *Wer waren die veteres? Zur Terminologie der klassischen römischen Juristen*, in: Georg Klíngenberg et al., *Vestigia Iuris Romani. Festschrift für Gunter Wesener zum 60. Geburtstag am 3. Juni 1992*. Graz: Leykam, 1992 (= Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien 49) 201–236
- Gerhard Horsmann*: *Die Bescholtenheit der Berufssportler im römischen Recht. Zur Bedeutung von >artem ludicram facere< und >in scaenam prodire< in den juristischen Quellen*, in: *Nikephoros 7* (1994) 207–227
- Gerhard Horsmann*: *Zur Funktion des conditor in den factiones des römischen circus*, in: *Nikephoros 12* (1999) 213–219
- Gerhard Horsmann*: *Die Wagenlenker der römischen Kaiserzeit. Untersuchungen zu ihrer sozialen Stellung*. Stuttgart: Steiner, 1998 (= Forschungen zur antiken Sklaverei 29)
- Jorma Kaimio*: *The Romans and the Greek Language*. Helsinki: Societas Scientiarum Fennica, 1979 (= Commentationes Humanarum Litterarum 64)
- Max Kaser*: *Infamia und ignominia in römischen Rechtsquellen*, in: *SZ 73* (1956) 220–278

- Max Kaser*: Grenzfragen der Aktivlegitimation zur *actio furti*, in: *De iustitia et iure*, Festgabe für U. von Lübtow. Berlin: Duncker & Humblot, 1980, 291–324
- Max Kaser*: Studien zum römischen Pfandrecht. Neudrucke mit Nachträgen des Verfassers. Napoli: Jovene, 1982
- Max Kaser/Karl Hackl*: Das römische Zivilprozeßrecht. München: Beck, ²1996
- W. X. A. v. Kreittmayr*: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem IV. München: Verlag der Königlichen Central-Verwaltung des Regierungs- und Intelligenzblattes, 1844
- Thomas Kroppen*: *Mortis dolorisque contemptio*. Athleten und Gladiatoren in Senecas philosophischem Konzept. Hildesheim: Olms, 2008 (= Nikephoros Beihefte 15)
- Wolfgang Kunkel/Detlef Liebs*: Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung. Köln u.a.: Böhlau, 2001
- Marek Kuryłowicz*: Die Glücksspiele und das römische Recht, in: *Studi in onore di Cesare Sanfilippo IV*. Milano: Giuffrè, 1983 (= Università degli studi di Cagliari. Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza 96) 267–282
- Marek Kuryłowicz*: Das Glücksspiel im römischen Recht, in: *SZ* 102 (1985[a]) 185–219
- Marek Kuryłowicz*: *Leges aleariae* und *leges sumptuariae* im antiken Rom, in: *Studia in honorem V. Pólay septuagenarii*. Szeged: Állam- és Jogtudományi Kar 1985[b] (= Acta Universitatis Szegediensis de Attila József Nominatae, Acta juridica et politica 33), 271–279
- Kurt Latte*: Römische Religionsgeschichte. München: Beck, ²1967, ND 1992 (= Handbuch der Altertumswissenschaft, Abt. 5, Teil 4)
- Otto Lenel*: Das *Edictum perpetuum*. Ein Versuch zu dessen Wiederherstellung. Leipzig: Tauchnitz, ³1927
- Hartmut Leppin*: *Histrionen*. Untersuchungen zur sozialen Stellung von Bühnenkünstlern im Westen des Römischen Reiches. Bonn: Habelt, 1992 (= Antiquitas 1, Abhandlungen zur alten Geschichte 41)
- Detlef Liebs*: Rechtsschulen und Rechtsunterricht im Prinzipat, in: *ANRW* II 15 (1976) 197–286
- Detlef Liebs*: *Jurisprudenz*, in: Klaus Sallmann (Hg.), *Handbuch der lateinischen Literatur der Antike*. Die Literatur des Umbruchs. Von der römischen zur christlichen Literatur 117–284 n. Chr., Band IV. München: Beck, 1997, 83–217
- K. S. Zachariä von Lingenthal*: *Handbuch des französischen Civilrechts II*, hrsg. v. Heinrich Dreyer. Heidelberg: Mohr, ⁷1886
- Myles Anthony McDonnell*: *Roman Manliness. Virtus and the Roman Republic*. Cambridge: Cambridge University Press, 2006
- Tommaso Masiello*: *I libri excusationum* di Erennio Modestino. Napoli: Jovene, 1983
- Peter Mauritsch*: »Den Tod verachten«: Anmerkungen zum antiken Faustkampf, in: E. Christof u. a. (Hg.), ΠΙΟΤΝΙΑ ΘΗΡΩΝ, Festschrift für Gerda Schwarz. Wien: Phoibos, 2007, 261–269
- Charles Maynz*: *Cours de droit romain II*. Précédé D'Une Introduction. Bruxelles: Bruylant-Christophe, 1877

- Marianne Meinhardt*: SZ 85 (1968) 513–517 [Rezension zu J. E. Spruit: De juridische en sociale positie von de Romeinse acteurs. Assen: Gorcum en Comp. N. V., 1966]
- Martín Minguíjón*: Acción civil con carácter útil, in: SDHI 64 (1998) 61 ff.
- Theodor Mommsen*: Römisches Strafrecht. Leipzig: Duncker&Humblot, 1899, ND Darmstadt 1961
- C. F. Mühlenbruch*: Lehrbuch des Pandekten-Rechts nach der Doctrina Pandectarum deutsch bearbeitet. Bruxelles: Hauman, ²1838
- S. Müller*: Das Volk der Athleten. Untersuchungen zur Ideologie und Kritik des Sports in der griechisch-römischen Antike. Trier: Wissenschaftlicher Verlag, 1995 (= Bochumer altertumswissenschaftliches Colloquium 21)
- Enzo Nardi*: Monobolo & C. [betr. die Geschichte der Sportwetten bis Justinian], in: Atti della Accademia delle Scienze dell'Istituto di Bologna, Classe di Scienze Morali 55 (1987–88) 15–34; hier zitiert nach Enzo Nardi, Scritti minori I. Bologna: Forni 1991, 701–722
- Věra Olivová*: Sports and Games in the Ancient World. London: Orbis Publishing, 1984
- Hans Oppermann* (Hg.): Römische Wertbegriffe. Darmstadt: WBG, 1967 (= WdF 34)
- Javier Paricio/Ignacio Cremades*: Dos et virtus. Barcelona: Bosch, 1983
- Martin Pennitz*: Zur Postulationsfähigkeit der Athleten im klassischen römischen Recht, in: SZ 112 (1995) 91–108
- Werner Petermandl*: Anzeiger für die Altertumswissenschaft 54.1/2 (2001) 115–120 [Rez. Horsmann 1998]
- Daniele V. Piacente/Aurelio Arcadio Carisio*: Un giurista tardoantico. Bari: Edipuglia, 2012
- Michael B. Poliakoff*: Kampfsport in der Antike. Das Spiel um Leben und Tod. Zürich/München: Artemis 1989; zuerst englisch 1987 [Rez. Michael Herb, Nikephoros 4 (1991) 249–256]
- Adolf August Friedrich Rudorff*: Über die Pfandklagen, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 13 (1846) 181–247
- Risto Saarinen*: Die heroische Tugend als Grundlage individualistischer Ethik im 14. Jh, in: J. Aertsen/A. Speer (Hg.), Individuum und Individualität im Mittelalter. Berlin/New York: de Gruyter, 1996 (= Miscellanea Medievalia 24), 450–463
- Dorothea Schäfer*: Frauen in der Arena, in: H. Bellen/H. Heinen (Hgg.), Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950-2000. Miscellanea zum Jubiläum. Stuttgart: Steiner, 2001 (= Forschungen zur antiken Sklaverei 35) 243–268
- Heinrich M(aria) Schuster*: Das Spiel, seine Entwicklung und Bedeutung im deutschen Recht. Wien: Gerold, 1878
- Matthias Steinbart*: Bilder der virtus: Tafelsilber der Kaiserzeit und die großen Vorbilder Roms. Stuttgart: Steiner, 2009
- Fritz Sturm*: Ius gentium. Imperialistische Schönfärberei römischer Juristen, in: K. Muscheler (Hg.), Römische Jurisprudenz. Dogmatik, Überlieferung, Rezeption. Festschrift für Detlef Liebs zum 75. Geburtstag. Berlin: Dunkler & Humblot, 2011 (= Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 63) 663–669

- Rafael Taubenschlag*: Das attische Recht in der Komödie Menanders »Epitepontos« (Das Schiedsgericht), in: SZ 46 (1926) 68–82 (= *Rafael Taubenschlag*, Opera minora I. Warszawa: Panstwowe Wydawnictwo naukowe, 1959)
- J. A. C. Thomas*: Infittando depositum nemo facit furtum, in: Aru Luigi et al. (Hg.), Studi in onore di Edoardo Volterra II. Milano: Giuffrè, 1971 (= Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza dell' Università di Roma 41) 759–768
- Elisabetta Todisco*: Sulla glossa nel De verborum significatu di Festo. La struttura del testo, in: L. Capogrossi Colognesi/E. Gabba (Hg.), Gli statuti municipali, atti del II Collegio CEDANT. Pavia: IUSS Press, 2004/2006, 605–614
- Giuseppe Valditara*: Superamento dell'aestimatio rei nella valutazione del danno Aquiliano ed estensione della tutela ai non domini. Milano: Giuffrè, 1992
- M. Vanzetti*: Iuvenes turbolenti, in: Labeo 20 (1974) 77–82
- Julie Vélissaropoulos-Karakostas*: Justice and Games. The Brabeus, in: Symposion 2001. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte. Wien: Österr. Akademie der Wissenschaften, 2005 (= Veröff. der Ges. für griech. u. hellenist. Rechtsgeschichte 16) 303–315
- Gloria Viarengo*: L'excusatio tutelae nell'età del Principato. Genova: ECIG, 1996
- Andreas Wacke*: Circumscribere, gerechter Preis und die Arten der List (dolus bonus und dolus malus, dolus causam dans und dolus incidens), unter Berücksichtigung der §§ 123, 138 BGB, in: SZ 94 (1977) 184–246
- Andreas Wacke*: Unfälle bei Sport und Spiel im römischen und geltenden Recht, in: Stadion 3 (1978) 4–43
- Andreas Wacke*: Athleten als Darlehensnehmer nach römischem Recht, in: Gymnasium 86 (1979) 149–164 = SDHI 44 (1978) 43–452
- Andreas Wacke*: Das Relief-Fragment Nr. 26 aus Mariemont: Zirkus-Szene oder *manumissio vindicta*? Prolegomena zu einer antiken Rechtsarchäologie, in: Studi in onore di Arnaldo Biscardi I. Milano: Istituto Editoriale Universitario Cisalpino, 1981, 117–145
- Andreas Wacke*: Notwehr und Notstand bei der aquilischen Haftung. Dogmengeschichtliches über Selbstverteidigung und Aufopferung, in: SZ 106 (1989) 469–501
- Andreas Wacke*: Faktische Arbeitsverhältnisse im römischen Recht? Zur sogenannten »notwendigen Entgeltlichkeit« besonders bei Arbeitsleistungen vermeintlicher Sklaven, in: SZ 108 (1991) 123–154
- Andreas Wacke*: Zur Gleichberechtigung der Geschäftssprachen im römischen Reich, in: SZ 110 (1993) 14–59
- Andreas Wacke*: Die Anerkennung der Medizin als ars liberalis und der Honoraranspruch des Arztes, in: SZ 113 (1996) 382–421
- Andreas Wacke*: Übertragbarkeit des *iuris vinculum* mittels Zession?, in: Iuris vincula. Studi in onore di Mario Talamanca VIII. Napoli: Jovene, 2001, 333–380
- Andreas Wacke*: Ein Siegespreis auf fremden Pferden. Zur Gewinn-Ablieferungspflicht beim Kauf auf Probe, in: SZ 119 (2002) 359–379
- Andreas Wacke*: SZ 120 (2003) 365–369 [Rezension zu: Nicola Palazzolo (a cura di), Bibliotheca Iuris Romani, 2. Aufl. (BIA 2000)]

- Andreas Wacke*: Vom ›,Schmachgeld‹ zum Schmerzensgeld und wieder zurück, in: Otto Depenheuer, im Auftrag des Vereins zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hg.), Fakultätsspiegel n. F. Band 6 Wintersemester 2006/2007. Köln 2007, 13–31
- Andreas Wacke*: Zur Einrede des Notbedarfs (>ne egeat<) bei Schenkungsversprechen und im Dotalrecht, in: C. Russo Ruggeri (Hg.), Studi in onore di Antonino Metro IV. Milano: Giuffrè, 2010, 447–479
- Carl W. Weber*: Brot und Spiele. Massenunterhaltung als Politik im antiken Rom. Herrsching: Pawlak, 1989
- Karl-Wilhelm Weeber*: Die unheiligen Spiele. Das antike Olympia zwischen Legende und Wirklichkeit. Zürich/München: Artemis & Winkler, 1991
- Ingomar Weiler*: Der Agon im Mythos. Darmstadt: WBG, 1974 (= Impulse der Forschung 16)
- Ingomar Weiler*: Der Sport bei den Völkern der Alten Welt. Darmstadt: WBG, 1981
- Ingomar Weiler*: Zum Verhalten der Zuschauer bei Wettkämpfen in der alten Welt, in E. Kornel (Hrsg.), Spektrum der Sportwissenschaften. Festschrift zum 60. Geburtstag von Friedrich Fetz. Wien: Österr. Bundesverl. 1987 (= Theorie und Praxis der Leibesübungen 58) 43–59
- Werner Weismann*: Kirche und Schauspiele. Die Schauspiele im Urteil der lateinischen Kirchenväter. Würzburg: Echter, 1972 [Rez. Ebert, in: Stadion 1 (1975) 185 ff.]
- Hans Wieling*: Die Begründung des Sklavenstatus. Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei I. Stuttgart: Steiner, 1999
- Bernhard Windscheid*: Lehrbuch des Pandektenrechts in drei Bänden. Leipzig: Rütten & Loening, 1906
- Rudolf Wissell*: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit I. Berlin: Colloquium Verlag, 1971
- Magnus Wistrand*: Entertainment and violence in Ancient Rome. The attitudes of Roman writers of the first century A. D. Göteborg: Acta Universitatis Gothoburgensis, 1992
- Roland Wittmann*: Die Körperverletzung an Freien im klassischen römischen Recht. München: Beck, 1972
- Josef Georg Wolf*: Das Stigma ignominia, in: SZ 116 (2009) 55–113
- Ślawomir Wyszomirski*: Der Virtus-Begriff in den philosophischen Schriften von L. Annaeus Seneca. Toruń: Uniw. M. Kopernika, 1993